Sommersemester 2023

Zeitschrift für Rechtspolitik
des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen Freiburg

Liebe Lesende, liebe studentische Randgruppen,

die Druckerei unseres Vertrauens hat es bestätigt: In unserem Unterfangen, euch frisch zum Sommer mit den neuesten Entwicklungen aus Rechtspolitik und Jura zu versorgen, sind wir ans Limit dessen gegangen, was die Rückstichheftung hergibt. Mehr als unsere 84 Seiten geballte Information können zwei Tackernadeln nicht halten.
Fast so sehr wie die brennende Frage, ob unser Name „Breitseite" angesichts dieser Expansion in die Tiefe noch angebracht ist, haben uns andere Themen beschäftigt:
Gleich vier Gesetzesreformen haben wir für euch genauer unter die Lupe genommen. Die Bandbreite reicht dabei von katastrophalen transfeindlichen Gesetzen in den USA über enttäuschte Erwartungen bei der Wahlrechtsreform und dem neu eingeführten „Chancenaufenthalt" im Asylrecht bis hin zur leisen Hoffnung auf echte queer-emanzipatorische Besserung im Familienrecht.
Vom katastrophalen Ende der Skala grüßen auch die neuesten studifeindlichen Einfälle der juristischen Prüfungsämter, die wir für euch einmal gesammelt haben. Wer danach etwas Mut schöpfen möchte, liest den Bericht zu solidarischen Strukturen in Lützi. Wer noch Angeber*innen-Wissen für die nächste WG-Party sucht, beliest sich dazu, weshalb politische Streiks in Deutschland verboten sind und wie es eigentlich um die Strafbarkeit von politischen Straßenblockaden steht. Auch mit den Kurzmeldungen wird wie eh und je ein lustiges Jura-Potpourri aus wissenswerten Entwicklungen in Rechtsprechung und anderswo geboten.
Ihr seht – für jede*n was dabei. Also legt los mit dem Lesen, dann sehen wir uns vielleicht pünktlich zur nächsten Ausgabe!

Viel Spaß und einen schönen Sommer wünscht
Euer Redaktionsteam

Chancenaufenthalt - Bleiberecht für alle?
Ein Kommentar zum neuen Aufenthaltstitel. Seite **4.**

Gorillas und ein Nazi
Wer für Lohn streikt, wird gefeuert. Über die Illegalisierung sogenannter „wilder" Streiks. Seite **9.**

Es bleiben Demokratiedefizite
Eine Bewertung der jüngsten Reform des Bundestagswahlrechts. Seite **13.**

Trans*feindlichkeit in den USA
Von Drag-Show- und Therapieverboten. Seite **22**.

We are family
Ein kritischer Blick auf die geplante Familienrechtsreform. Seite **27**.

Angriff auf die Pressefreiheit
Grundrechtswidrige Kriminalisierung von Radio Dreyeckland. Seite **36**.

Was bleibt von Lützi?
Ein Ort der gelebten Solidarität. Seite **47.**

Strafbarkeit von Sitzblockaden?
Strafrecht-Crashkurs für Nichtjurist:innen und Amtsrichter:innen. Seite **52**.

Stuttgarter Salami-Taktik
Kuddelmuddel um das erste Staatsexamen Teil 1. Seite **57**.

Prüfungsämter im Rückwärtsgang
Kuddelmuddel um das erste Staatsexamen Teil 2. Seite **63**.

Kurzmeldungen. Seite **67**.
50 Jahre akj Freiburg +++ „linksunten.indymedia" bleibt verboten +++ Gerichtlicher Sieg für Equal Pay +++ Türkischsprechen verboten? +++ Videoüberwachung im Passauer Klostergarten rechtswidrig +++ Grundrechte zweiter Klasse in Geflüchteten unterkünften +++ Baden-Württemberg schafft ein kommunales Wahlrecht für wohnungslose Menschen

Cartoons zum Musikboxenverbot. Seite **76.**

CHANCENAUFENTHALT – BLEIBERECHT FÜR ALLE?

Die Ampel kündigte mit Beginn der neuen Legislaturperiode einen „Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik" an. Im Zuge dessen ist auch ein neues Gesetz in Kraft getreten, der Chancenaufenthalt nach § 104c Aufenthaltsgesetz. Aber gibt dieses Gesetz Migrant:innen wirklich eine „Chance" oder wird die gleiche rassistische Migrationspolitik fortgesetzt?

Von Alexandra Baer

Nach der Bundestagswahl 2021 hatten die Ampelparteien in ihrem Koalitionsvertrag einen „Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik" festgelegt. Ende 2022 beschloss der Bundestag dann in diesem Sinne das Chancenaufenthaltsgesetz, welches am 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Der Chancenaufenthalt ist ein Aufenthaltstitel, der geflüchteten Menschen die Möglichkeit geben soll, in Deutschland zu leben, ohne die Abschiebung in ihr Heimatland zu befürchten. Er gilt für Menschen, die sich seit mehr als fünf Jahren in Deutschland aufhalten und keine Straftaten begangen habe. In Deutschland sind das (Stand 01.01.2023) rund 136.000 Menschen.

Das Chancenaufenthaltsrecht stellt insbesondere für Menschen, die aufgrund eines negativen Asylverfahrens zur Ausreise verpflichtet und aktiv von Abschiebungen bedroht sind, eine Perspektive dar. Rund

200.000 Menschen leben in Deutschland mit einer solchen Duldung[1]. Insbesondere für geduldete Geflüchtete, die ihren Reisepass nicht an die Ausländerbehörde abgegeben haben und deshalb eine Reihe von Schikanen durch sie erdulden müssen, ist es oft besonders schwer, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Die Einführung eines Aufenthaltstitels, der grundsätzlich alle geduldeten Geflüchteten umfasst, die eine längere Zeit in Deutschland leben, ist deshalb erstmal zu begrüßen.

Bleiberecht gegen Auflagen und harte Fristenregelung

Jedoch ist der Chancenaufenthalt auf 18 Monate begrenzt und führt nur dann zu einem Anschluss-Aufenthaltstitel, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: So muss eine Arbeit, Reisepass und Deutsch-Kenntnisse vorgelegt werden. Das mag sich auf den ersten Blick zwar machbar anhören, birgt jedoch im Einzelfall einige Probleme: So ist nicht klar, ob auch erwerbsunfähige oder alleinerziehende Personen, die nicht arbeiten können, eine Arbeit nachweisen müssen.

Auch die Passbeschaffung gestaltet sich für Geflüchtete häufig schwierig[2]. Lange Wartezeiten bei Integrations- und Sprachkursen, mangelnde Gewährleistung der Kinderbetreuung und wenig Lerngelegenheiten im Alltag durch Abschottung in Asylbewerber:innenheimen führen zu Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache[3]. Kann eine der Voraussetzung nicht erfüllt werden, rutscht die Person nach anderthalb Jahren wieder zurück in die Duldung und muss eine Abschiebung in ihr Herkunftsland befürchten.

Der Gesetzgeber hat sich beim Chancenaufenthalt außerdem für eine harte Fristenregelung entschieden: Alle Menschen, die bis zum 31. Oktober 2017 eingereist sind, können den Chancenaufenthalt erhalten. Diese Möglichkeit steht Personen nicht offen, die bspw. am 01. November 2017 eingereist sind. Eine solche Differenzierung ist willkürlich und kaum zu erklären.

Ausschluss selbst bei leichtesten Straftaten

Ausgeschlossen vom Chancenaufenthalt sind Menschen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden (bei „ausländerspezifischen" Straftaten wie illegaler Einreise sind es 90 Tagessätze). Der Gesetzgeber verfolgt dabei das Ziel, Straftäter:innen konsequent abzuschieben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass migrantische Personen besonders oft von Kriminalisierung und „racial profiling" durch die Polizei betroffen und auch leichte Delikte wie Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren") zu einem Ausschluss des Aufenthaltsrechts führen[4]. Ein Pflichtverteidiger wird zudem erst ab einer bestimmten Schwere der Straftat vom Staat gestellt, sodass viele Menschen vor Gericht ohne Verteidigung verurteilt werden.

Die Versagung von Aufenthaltsmöglichkeiten wegen einer Straftat stellt sich wie eine zweite „Strafe" dar. Oft strebt der Staat zudem ein sog. Ausweisungsverfahren

an, sodass selbst Menschen, die bereits ein Bleiberecht haben, dieses verlieren könnten. Dass die Strafe bezahlt bzw. abgesessen wurde und der/die Täter:in ein Recht auf Resozialisierung hat, wird dabei vergessen.

Kein Bleiberecht für alle, sondern Mittel zur Ausbeutung

Der Chancenaufenthalt reiht sich in die Politik des deutschen Gesetzgebers ein, die die Überausbeutung von migrantischen Menschen ermöglicht. Durch unsichere Aufenthaltsstatus werden Menschen in Arbeitsverhältnisse mit niedrigeren Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen gezwungen[5]. Das europäische Migrationsregime schafft und erhält sich dadurch einen Niedriglohnsektor. Dabei setzt die EU einerseits auf Abschottung und ein repressiv Grenzregime[6]. Andererseits nutzen sie integrative Maßnahmen, die, wenn sich die Betroffenen nicht als passende Arbeitskräfte erweisen, in repressive umschwingen. Dies wird von rassistischer Abwertung und Ausgrenzung von Ressourcen wie Gesundheit, Wohnraum und Bildung begleitet.[7]
Trotz dessen, dass der Chancenaufenthalt rund 136.000 Menschen in teils sehr prekären Lebenslagen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive gibt, muss die Regelung im übergeordneten Kontext von Migration gesehen werden. Der Chancenaufenthalt stellt dabei eine weitere Maßnahme in der europäischen Migrationspolitik dar, die migrantische Menschen in billige Arbeitskräfte verwandelt. Er ist dabei kein Bleiberecht für alle, sondern eine Maßnahme im Interesse der deutschen Kapitalist:innen, Ausbeutung aufrechtzuerhalten und auszuweiten.

Endnoten:

[1] https://fluechtlingsrat-bw.de/asylpolitik-asylverfahren/chancen-aufenthaltsrecht-darf-nicht-ausgehoehlt-werden/

[2] https://fluechtlingsrat-bw.de/asylpolitik-asylverfahren/chancen-aufenthaltsrecht-darf-nicht-ausgehoehlt-werden/

[3] https://www.br.de/nachrichten/bayern/integration-ausgebremst-zu-wenige-sprachkurse-fuer-gefluechtete,SwC02AG

[4] https://perspektive-online.net/2020/06/wie-armut-ins-gefaengnis-fuehrt/

[5] https://perspektive-online.net/2022/05/gefluechtet-werden-gezielt-fuer-schwarzarbeit-ausgenutzt/

[6] https://perspektive-online.net/2023/05/europaeische-fluechtlingspolitik-abschotten-abschieben-ertrinken-lassen/

[7] https://perspektive-online.net/2022/11/migrationsplaene-der-ampel-arbeitskraefte-fuer-das-deutsche-kapital/

GORILLAS UND EIN NAZI

Gorillas: Wer für Lohn streikt, wird gefeuert. Über die Illegalisierung sogenannter „wilder" Streiks.

Von Aenne Wagner

Dienstag, 25.04.2023 – vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wurde die außerordentliche Kündigung von zwei Rider*innen des Lieferdienstes Gorillas wegen der Teilnahme an einem politischen und zudem sogenannten „wilden" Streik im Oktober 2021 bestätigt. Rund 350 Beschäftigte hatten ihre Arbeit niedergelegt, um das Unternehmen zur rechtzeitigen und vollständigen Auszahlung der Löhne zu bewegen. „Die Beteiligung an den „wilden" Streiks [ist eine] erhebliche arbeitsrechtliche Pflichtverletzung" heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts.[1]

Das deutsche Streikrecht knüpft die Legalität eines Streiks an enge Voraussetzungen. Unter anderem bedarf es der Führung des Streiks durch eine tariffähige Gewerkschaft (faktisches Äquivalent zu den DGB-Gewerkschaften), ferner muss der Streik den Abschluss eines Tarifvertrages zum Ziel haben. Der sogenannte „wilde" Streik, welcher ohne gewerkschaftliche Betreuung geführt wird, sowie der politische Streik, welcher andere Ziele als den Abschluss eines Tarifvertrags verfolgt, sind daher nach gefestigter Rechtsprechung nicht vom Streikrecht aus Art. 9 III GG geschützt.

Hans Carl Nipperdey, Nazi und Vater des „wilden" Streiks

Zurück geht diese Rechtsprechung auf Hans Carl Nipperdey, welcher von 1954 bis 1963 Präsident des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) war und das Streikrecht maßgeblich formte. Dass Nipperdey zuvor als zentrale Figur für die Anpassung des Arbeitsrechts an die NS-Ideologie agierte, gerät hierbei oftmals in Vergessenheit. Zu seinen Projekten zählten unter anderem die Entwicklung eines nationalsozialistischen Volksgesetzbuchs, welches das BGB ersetzen sollte, die Erarbeitung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, welches das Führerprinzip und somit die absolute Befehlsgewalt des Arbeitgebers im Betrieb etablierte, sowie die Beteiligung am Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften, der Durchsetzung der nationalsozialistischen Herrschaft durch das Zivilrecht.
Den Grundstein für das Verbot von dem sog. „wilden" Streik setzte Nipperdey in einem Rechtsgutachten, welches er 1953 für die Bundesvereinigung der Deutscher Arbeitgeberverbände verfasste. Auf diesem Gutachten beruht das Urteil

des BAG, welches sich 1963 erstmals mit der Rechtmäßigkeit von sog. „wilden" Streiks befasste und hierbei explizit der Argumentation von Nipperdey folgte (BAG 1 AZR 428/62).
Der starke Einfluss eines Nazis auf die Rechtsprechung der Nachkriegszeit ist generell höchst problematisch. Da das Arbeitskampfrecht nicht gesetzlich geregelt ist, entfaltet die Rechtsprechung und somit deren nationalsozialistische Einflüsse hier besonders starke Wirkung.
Im internationalen Vergleich, vor allem im Hinblick auf Frankreich, wo das Streikrecht neben dem „wilden" Streik auch den politischen Streik und den Generalstreik beinhaltet, wird deutlich, wie restriktiv und unternehmensfreundlich das deutsche Streikrecht ausgelegt wird.

Prekäre Arbeitsbedingungen bei Lieferdiensten

Generell erscheint diese kommentarlos fortgeführte Rechtsprechung höchst fragwürdig. Besonders drastisch wirkt sie sich allerdings auf die hier exemplarisch betrachtete Lieferbranche aus, in welcher die klassistischen Auswirkungen des Verbots deutlich werden.
Die Branche zeichnet sich durch prekäre Arbeitsbedingungen aus. Ruhezeiten werden nicht eingehalten, Gesundheitsschutzmaßnahmen sind mangelhaft, Fahrräder sind nicht verkehrssicher und Gehälter werden oft, wie bei Gorillas geschehen, nur teilweise oder gar nicht ausgezahlt. Eine rechtliche Durchsetzung scheitert einerseits an der finanziellen Belastung eines Gerichtsprozesses, andererseits aber auch an der Dringlichkeit bestimmter Angelegenheiten. So geht es beispielsweise bei Blitzeis auf den Straßen weniger um die gerichtliche Bestätigung der Rechte von Rider*innen, als um die Erzwingung des sofortigen Handelns des Arbeitgebers, um Gesundheitsschäden zu verhindern. Ein gewerkschaftlich geführter Streik stellt in einer solchen Situation ebenfalls keine reale Handlungsmöglichkeit dar, da nicht der Abschluss eines Tarifvertrags gefordert wird. Der Streik wäre damit erneut rechtswidrig. Als einziges

Druckmittel der Arbeitnehmer*innen bleibt der Entzug ihrer Arbeitskraft.

Nipperdey überwinden!

Inwieweit das Verbot von politischem und nicht gewerkschaftlichem Streik mit der Europäischen Sozialcharta (ESC) vereinbar ist, ist höchst fraglich. Art. 6 der Charta, welche Deutschland 1965 ratifiziert hat, gewährt das Recht auf Kollektivhandlungen und damit unter anderem den Streik (Nr. 4). Dieses Recht beschränkt sich nach einhelliger Ansicht nicht nur auf gewerkschaftlich organisierten Streik mit dem Ziel eines Tarifabschlusses, sondern schützt auch den sogenannten „wilden" Streik und steht somit im Widerspruch zu der nationalen Rechtsprechung.
Die ehemalige Gorillas-Riderin Duygu Kaya, deren Kündigung im oben genannten Urteil durch das LAG Berlin-Brandenburg bestätigt wurde, hat sich diese Klärung und damit im besten Fall die Abkehr von Nipperdeys Rechtsprechung zum Ziel gemacht. Inwiefern dies erreicht werden kann, ist allerdings noch unsicher. Ein Verstoß gegen die ESC kann nur in Form einer Kollektivbeschwerde gerügt werden. Beschwerdebefugt sind hierbei internationale NGOs sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Das Interesse von Gewerkschaften, ihr Streikmonopol zu beseitigen, erscheint allerdings eher gering.
Im ersten Schritt hat Duygu Kaya mit ihrem Anwalt Benedikt Hopmann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72a ArbGG erhoben und möchte damit den Weg zum BAG einschlagen. Ihr weiterer Weg sowie der künftige Umgang der deutschen Gerichte mit diesem Überbleibsel aus der NS-Zeit bleiben spannend.

Endnote:

[1] https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1322340.php

ES BLEIBEN DEMOKRATIEDEFIZITE

Eine Bewertung der jüngsten Reform des Bundestagswahlrecht

Von Jan Rahner

Von der „organisierten Wahlfälschung" zur Streichung der Grundmandatsklausel

Seit Jahren wurden die Forderungen nach einer Verkleinerung des Bundestags immer lauter und deren Umsetzung bei inzwischen 736 Bundestagsabgeordneten auch immer dringlicher. Mitte Januar 2023 stellte die regierende Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP daher ihren Vorschlag zur Reform des Bundestagswahlrechts vor. Allen voran Politiker*innen der CSU, reagierten darauf mit Frontalangriffen und sprachen beispielsweise von „organisierte[r] Wahlfälschung".[1] Unmittelbar vor der zweiten und dritten Lesung im Bundestag ergänzte die Ampel den Entwurf um eine weitere weitreichende Änderung, nämlich die Streichung der sog. Grundmandatsklausel. Diese bestimmte bislang in § 6 Bundeswahlgesetz (BWahlG) eine Ausnahme von der dort festgeschriebenen 5%-Sperrklausel. Wenn eine Partei mindestens drei Direktmandate über die Erststimme in den Wahlkreisen erringen konnte, durfte sie trotz Unterschreiten der 5%-Hürde in der Stärke ihres Zweitstimmenergebnisses in den Bundestag einziehen. Da von der Grundmandatsklausel zuletzt die Partei Die LINKE mit einem Zweitstimmenergebnis von 4,9% bei der Bundestagswahl 2021 profitierte, stimmte

auch sie fortan in den Kanon der Oppositionskritik ein. Bei der Union verschärfte man die Agitation ebenso, denn besonders über der CSU hängt das Fallbeil der 5%-Klausel an einem dünnen Faden. Ihr Zweitstimmenergebnis belief sich 2021 mit 5,2%[2] nur knapp über der Sperrklausel. Doch alle Kritikrufe liefen ins Leere. Am 17. März 2023 beschloss der Bundestag mit den Stimmen der Ampelfraktionen die Änderungen des Bundeswahlgesetzes.[3] Die Opposition kündigte Normenkontrollen beim Bundesverfassungsgericht an.

Entscheidung für das Verhältniswahlrecht

Die Neuerungen sind ein Wendepunkt für das deutsche Wahlrecht, denn sie stellen in großen Teilen einen Abschied vom bisherigen Wahlsystem dar. Dieses war bislang als sog. personalisiertes Verhältniswahlrecht bekannt und damit ein Kompromiss aus Mehrheits- und Verhältniswahlsystem. Über die Erststimme gelangten Abgeordnete nach dem Mehrheitswahlrecht in den Bundestag, über die Zweitstimme nach dem Verhältniswahlrecht. Aufgrund der grundlegenden Ausrichtung der Parlamentszusammensetzung an der Zweitstimme hatte dieser Kompromiss zwar schon von Beginn an den Grundcharakter eines Verhältniswahlsystems,[4] kannte jedoch mit der Erststimme ein starkes Mehrheitswahlelement. Dieses führte regelmäßig zur Verzerrung der Verhältniswahlprinzipien, denn einem Verhältniswahlsystem ist eigentlich immanent, dass die Parlamentssitze entsprechend des Stimmenverhältnisses der einzelnen Parteien verteilt werden. Oftmals kam es aber vor, dass bestimmte Parteien mehr Mandate über die Erststimme gewannen, als ihnen eigentlich nach dem Zweitstimmenergebnis zustand. Damit trat regelmäßig ein Effekt der Überrepräsentation ein von dem quasi ausschließlich CDU/CSU und SPD profitierten, die seit 1949 auf 62 bzw. 34 unausgeglichene Überhangmandate kommen.[5] Erst 2012 entschied sich das Bundesverfassungsgericht dazu, diese Verzerrung nicht länger zu dulden. Hatte es noch 1997 in einer 4:4

Entscheidung unausgeglichene Überhangmandate als zu tolerierenden Effekt des Kompromisses beider Wahlsysteme angesehen,[6] verlangte es nunmehr den Ausgleich von Überhangmandaten insoweit, als dass der Grundcharakter der Wahl als eine Verhältniswahl erhalten bleibt.[7] Damit sah sich der Bundestag gezwungen von fortan einen Vollausgleich der Überhangmandate in das Bundeswahlgesetz zu schreiben.[8] Nicht zuletzt dies trieb die Aufblähung des Bundestags wesentlich voran.

Mit dem Änderungsgesetz der Ampel[9] geht diese die Verkleinerung nun im Kern mit einer Abschaffung des Mehrheitswahlelements an. In Zukunft gilt eine absolute Deckelung des Bundestags auf 630 Abgeordnete (§ 1 Abs. 1 BWahlG). Erst- und Zweitstimmen bleiben, nachdem ein erster Entwurf zur Umbenennung in Wahlkreis- und Hauptstimme zurückgenommen wurde, zwar erhalten. Der bisherige mehrheitswahlrechtliche Automatismus, dass Kandidat*innen über ihr Erststimmenergebnis direkt in den Bundestag gewählt sind, ist jedoch abgeschafft.[10] Zukünftig wird die Verteilung der 630 Sitze ausschließlich über das Zweitstimmenergebnis bestimmt. Dabei sollen die Erststimmen-Gewinner*innen der Wahlkreise zuerst berücksichtigt werden, aber nur solange dies vom Zweitstimmenergebnis gedeckt ist (sog. Zweitstimmendeckung, § 1 Abs. 3 BWahlG). Erringt eine Partei mehr Erststimmengewinne in den Wahlkreisen als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen, bleiben diejenigen Erststimmengewinne unberücksichtigt, die mit der geringsten Stimmenanzahl im Verhältnis zu den anderen Wahlkreisgewinnen der Partei gewonnen wurden (§ 6 Abs. 1 BWahlG).

Mit dieser absoluten Zweitstimmendeckung löst sich der Bundestag vom System der personalisierten Verhältniswahl. Das künftige Wahlsystem trägt nun nicht mehr nur den Grundcharakter einer Verhältniswahl, sondern ist de facto ein reines Verhältniswahlsystem. Aus der Perspektive des Grundgesetzes ist das nicht zu beanstanden, denn dieses schreibt kein spezifisches Wahlmodell vor. Die Entscheidung darüber liegt grund-

sätzlich im Gestaltungsspielraum des gesetzgebenden Bundestags.[11] Sämtliche Kritik, die den Wegfall von in Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten als „organisierte Wahlfälschung" oder „Betrug am Wähler" beklagt, ist insofern verfassungsrechtlich unbegründet.

Verschärfung der grundproblematischen Sperrklausel

Durch die Brille des Grundgesetzes wesentlich brisanter erscheint jedoch die Streichung der Grundmandatsklausel. In der Logik des neuen Wahlrechts ist die Streichung zwar konsequent, denn der Regelungsgehalt der Grundmandatsklausel bezog sich auf direkt gewonnene Bundestagsmandate, die es im neuen Wahlrecht schlicht und einfach nicht mehr gibt. Ein verfassungsrechtliches Problem liegt aber in der Auswirkung auf die mit der Grundmandatsklausel bislang korrespondierende 5%-Sperrklausel.
Die Sperrklausel greift seit jeher in demokratische Grundrechte ein. Sie beschneidet nicht nur das Recht kleinerer Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen aus Art. 21 Abs. 1 iVm Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, sondern auch den Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Aus der Wahlgleichheit leitet sich der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit ab nach dem jede Stimme gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments haben muss. Durch die Sperrklausel bleiben aber Stimmen von Wähler*innen für Parteien unter 5% für die Parlamentszusammensetzung unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht nahm diese Beschneidung demokratischer Rechte bislang nur hin, um die Funktionsfähigkeit des Bundestags nicht durch eine mögliche Zersplitterung des Parlaments in immer kleinere Parteien zu gefährden.[12] Dabei brachte Karlsruhe auch die Grundmandatsklausel als ein den Eingriff in die demokratischen Rechte abmilderndes Instrument in Stellung. Die alternative Möglichkeit einer Partei, über drei Direktmandate in voller Zweitstimmenstärke in den Bundestag einzuziehen, stelle eine Erleich-

terung vom harten 5%-Quorum der Sperrklausel dar.[13] Mit der Beseitigung des Mehrheitswahlelements und der damit verknüpften Grundmandatsklausel schneidet die Sperrklausel nun also deutlich schärfer ins Fleisch von Wahlrechtsgleichheit und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit.

Ohnehin ist die bisherige Rechtfertigung dieses Einschnitts höchst fraglich. Sie umfasst zwei belegungsbedürftige Hypothesen. Erstens, dass eine fehlende Sperrklausel überhaupt zu einer Zersplitterung der Parteienlandschaft in immer kleiner Parteien führt und zweitens, dass diese auch tatsächlich die Funktionsfähigkeit einer Demokratie bedroht. Als Beleg hierfür wird nahezu ausschließlich das Scheitern der Weimarer Republik angeführt.[14] Ob die realen Funktionsfähigkeitsprobleme des Weimarer Reichstags aber kausal auf das Fehlen einer Sperrklausel zurückgeführt werden können, erscheint aus mehreren Gründen fraglich. Allein schon der Weimarer verfassungsrechtlich toxische Cocktail aus den Rechten des Reichspräsidenten zur Auflösung des Reichstags und zum Erlass von Notverordnungen machte parlamentarische Arbeit vor allem in den letzten Republikjahren quasi unmöglich. Die Sperrklausel hätte bei einer Höhe von 5% angesichts der Wahlergebnisse der NSDAP[15] auch nicht die Beseitigung der Demokratie behindern, geschweige denn verhindern können. Tatsächlich wären in den frühen 1930er Jahren insbesondere demokratisch gesinnte Kleinparteien Opfer einer Sperrklausel geworden.[16] Weimar scheiterte nicht zuletzt vor allem an der gesellschaftlich weit verbreiteten Antipathie gegenüber dem demokratischen Parlamentarismus. Ob Monarchist*innen, Erzkonservative oder Faschist*innen, sie alle waren Gegner des Parlamentarismus und der Demokratie und bekämpften diese von außen wie von innen. Zudem vertrat die kommunistische Linke ein Demokratieverständnis, dass sich nur schwerlich in die Schranken der Weimarer Verfassung einpassen ließ. Damit hatte es der Parlamentarismus Weimars schon allein wegen der gesellschaftspolitischen Realitäten schwer. Das Fehlen

einer Sperrklausel hier als Ausgangspunkt für das Scheitern Weimars und den Horror des Nationalsozialismus auszumachen, ist historisch schlichtweg nicht haltbar. Es dennoch von 1945 bis heute als Argument gegen die Verwirklichung demokratischer Rechte in Stellung zu bringen fügt sich vielmehr in die weit verbreitete Grundtendenz der deutschen Nachkriegsgesellschaft ein, die Ursachen des NS-Terrorregimes mehr in systemischem Versagen als im eigenen Fehlverhalten zu suchen.

Ob das Bundesverfassungsgericht die Rechtfertigung der Sperrklausel weiter aufrechterhält, darf daher ebenso mit Spannung erwartet werden, wie die Beantwortung der Frage, ob diese zumindest in ihrer Höhe mit der Beseitigung der Grundmandatsklausel noch haltbar ist. Nach den jüngeren Entscheidungen über die verfassungswidrigen Sperrklauseln von 5% und 3% für die Europawahlen in den Jahren 2012[17] und 2014[18], ist zumindest erkennbar, dass das Karlsruher Gericht einen zunehmend sensiblen und kritischen Umgang mit Sperrklauseln pflegt. Auch betonte Karlsruhe in diesen Entscheidungen den schon früher aufgestellten Maßstab, dass eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel nicht für alle Zeiten als verfassungsrechtlich unbedenklich eingeschätzt werden darf. Insbesondere hänge diese Bewertung von veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen ab[19] und zumindest diese sollten seit Einführung der Sperrklausel in den 1950er Jahren vorliegen.

Festigung weiterer Demokratiedefizite

Doch nicht nur die verschärfte 5%-Sperrklausel stellt ein Defizit für die Demokratie in Deutschland dar. Andere große Problemfelder bleiben von der Ampel und ihrer Reform erstmal unbeantwortet. Nach wie vor hat ein großer Teil der in Deutschland unter den Gesetzen lebenden Menschen nicht teil an der Demokratie. Etwa zehn Millionen in Deutschland lebende Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind vom Wahl-

recht ausgeschlossen. Die Breitseite beleuchtete diesen Missstand in ihrer Sommersemesterausgabe 2022[20] ausführlich. Von demokratischer Mitbestimmung ebenso ausgenommen sind nach wie vor etwa 13 Millionen Minderjährige. Seit Jahren wird hier über ein Wahlrecht ab Geburt oder eine andere Einbeziehung dieser nicht repräsentierten Bevölkerungsgruppe diskutiert. Nicht zuletzt konstatieren wir auch noch 2023 ein andauerndes Problem der demokratischen Repräsentation von FINTA* Personen in den Parlamenten, denn diese sind immer noch und schon viel zu lange überwiegend von Männern besetzt.

Die Wahlrechtsreform schreibt diese Defizite leider unbehandelt fort. Auch wenn ihr primärer Zweck die Verkleinerung des Bundestags war, wäre sie ein passender Anlass gewesen, um in all diesen Fragen wichtige Schritte voranzukommen. Aus der vom Bundestag dafür parallel eingesetzten Wahlrechtskommission konnten jüngst keine konkreten Fortschritte vernommen werden. Damit bleiben trotz der umfangreichsten Reform des Wahlrechts seit Gründung der Bundesrepublik gravierende Demokratiedefizite bestehen. Gut möglich, dass sie damit erstmal für die nächsten Jahre gefestigt wurden.

Endnoten:

[1] vgl. „CSU nennt Pläne „organisierte Wahlfälschung", tagesschau.de vom 16.01.2023, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wahlrechtsrechts-reform-csu-101.html.

[2] Bundestagswahlergebnisse 2021 einsehbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/.

[3] Das Änderungsgesetz ist seit 13. Juni 2023 in Kraft.

[4] Klarstellend bereits BVerfGE 6, 84 (90) im Jahr 1957.

[5] Die Bundeswahlleiterin, Überhangmandate, abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/u/ueberhangmandate.html, letzter Abruf: 12.04.2023.

[6] BVerfGE 95, 335 ff.

[7] BVerfGE 131, 316.

[8] Der Vollausgleich wurde unter der Koalition von CDU/

CSU und SPD im Jahr 2020 auf einen Ausgleich nach dem dritten Überhangmandat reduziert. Darüber und wegen anderer Änderungen ist eine abstrakte Normenkontrolle stand Mai 2023 noch beim BVerfG anhängig (Az.: 2 BvF 1/21).

[9] Vgl. BGBl. 2023 I Nr. 147 vom 13.06.2023.

[10] Mit der einzigen Ausnahme, dass parteiunabhängige Kandidat*innen bei Erststimmengewinn ein Mandat garantiert wird (§ 6 II BWahlG).

[11] Std. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfGE 3; 19; 59, 119 (124); 95, 335 (349).

[12] Vgl. nur BVerfGE 82, 322 (338).

[13] BVerfGE 6, 84 (95).

[14] Vgl. etwa Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 18. Aufl., Rn. 530.

[15] 1924 (1): 6,5%; 1924 (2): 3,0%; 1928: 2,6%; 1930: 18,3%; 1932 (1): 37,4%; 1932 (2): 33,1%.

[16] Vgl. Reichstagswalergebnisse-Endfassung, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/190456/f8d637d1039a06a614cff0264f8b5d10/reichstagswahlergebnisse-data.pdf.

[17] BVerfGE 129, 300.

[18] BVerfGE 135, 259.

[19] BVerfGE 129, 300 Rn. 90.

[20] Abrufbar unter: https://breitseite.akj-freiburg.de/sose-2022/.

TRANS*FEINDLICHKEIT IN DEN USA

Politik gegen trans* Menschen in den USA und Proteste gegen patriarchale Strukturen, Gewalt und Unterdrückung von Flinta* in der Bundesrepublik

Von Daria

Zur Walpurgisnacht am 30. April wird traditionell gegen die Unterdrückung von Frauen, Lesben, inter* und nicht-Binären, trans* und agender Personen demonstriert. Auch in Freiburg haben ca. 400 Flinta* im Rahmen der diesjährigen „Take Back The Night"-Demo gegen Queerfeindlichkeit, patriarchale Gewalt und Strukturen sowie die damit einhergehende Unterdrückung von Flinta* in Deutschland und weltweit demonstriert.[1]
Bei den Protesten wurde auf die vielen Krisen aufmerksam gemacht, von denen aktuell Gefahr, Gewalt und Unterdrückung für Flinta* ausgehen: im Iran, in Afghanistan, aber auch in Deutschland, wo immer wieder tätliche, queerfeindliche Angriffe verübt werden.
Thema war dabei auch die ständige Änderung der Gesetzeslage zum Nachteil von Flinta* in den Vereinigten Staaten. Es geht dabei zwar auch um viel diskutierte Themen wie Abtreibungsverbote, aber gerade auch die Rechte von trans* Menschen werden dort sukzessive eingeschränkt. Binnen eines Jahres wurden über 400 „anti-trans"- Gesetzesentwürfe vorgestellt.[2] Zwei Gesetzesänderungen sind besonders problematisch:
Verbote von Drag-Shows haben es auch hierzulande in die Mainstream-Medien geschafft. Seit April sollte ein entsprechendes Verbot in Tennessee gelten. Das

Inkrafttreten wurde nun auf Anfang Juli verschoben.[3] Das „Senate Bill 3"-Gesetz verbietet sog. „Kabarettunterhaltung für Erwachsene" im öffentlichen Raum und vor Kindern.[4] Dabei ist „Kabarettunterhaltung für Erwachsene" eine Performance durch „Oben-ohne-Tänzer, Go-go-Tänzer, Stripper" sowie „männliche oder weibliche Imitatoren". Mit „Kabarett-Performance" durch „männliche oder weibliche Imitatoren"[5] sollen wohl Drag-Shows gemeint sein. „Vor Kindern" bedeutet, dass Drag-Shows dürfen nur dort stattfinden, wo Minderjährigen ausdrücklich der Zutritt versagt ist. Das hat Konsequenzen nicht nur für Veranstaltungen wie den CSD, sondern auch für das Privatleben von Betroffenen. Erster Verstoß: bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, zweiter Verstoß: „Class E felony" bedeutet „Kapitalverbrechen" mit Strafandrohung von einem bis zu sechs Jahren Gefängnis.

Unter dem Vorwand, Kinder vor „Übersexualisierung" schützen zu wollen, werden trans* Menschen durch die verabschiedeten Verbote stigmatisiert, diskriminiert und in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt. Laut der DW planen im „Land der Freiheit" aktuell zwölf Bundesstaaten, Drag-Shows im öffentlichen Raum zu verbieten.[6]

Die zweite problematische Entwicklung dreht sich um Verbote von geschlechtsangleichenden Therapien bei Jugendlichen. Betroffen sind einerseits Hormontherapien, die die Entwicklung sekundärer Geschlechtsmerkmale begünstigen und andererseits chirurgische Eingriffe. Solche Maßnahmen sind für betroffene Kinder und Jugendliche mit Geschlechtsinkongruenz enorm wichtig, um ihre Geschlechtsidentität, den „Kern der menschlichen Persönlichkeit", mit den äußeren Körpermerkmalen in Einklang zu bringen. Die Therapien ermöglichen den Betroffenen das Aufwachsen in einem Körper, der der eigenen Geschlechtsidentität entspricht. Werden geschlechtsangleichende Therapien hingegen erst mit der Volljährigkeit begonnen, sodass sich das äußere Erscheinungsbild bis dahin von der eigenen Geschlechtsidentität unterscheidet, die Kinder

mithin im falschen Geschlecht aufwachsen, erhöht sich die Gefahr für psychische Erkrankungen.
Hinzu kommen Stigmatisierung und Diskriminierung gerade in dieser sensiblen Phase. Dementsprechend hoch ist das Suizidrisiko bei trans* Jugendlichen.[7] Laut den tragischen Ergebnissen einer kanadischen Studie ist dieses bei trans* Jugendlichen im Vergleich zu cis-Jugendlichen sogar um das Fünffache erhöht.[8]

Eine Hormontherapie kann diese Risiken erwiesenermaßen stark reduzieren.[9] Die nun geplanten Gesetze, die Therapien zur Geschlechtsangleichung für Jugendliche verbieten, würden dem Kindeswohl also schaden, statt es zu schützen. Gerade mit dem Kindeswohl-Argument allerdings, wurde etwa in Montana am 29.04.2023 ein entsprechendes Gesetz mit großer Mehrheit verabschiedet.
Die konservativen Abgeordneten versuchen mit einer gefährlichen Vehemenz, Kritiker*innen mundtot zu machen und die eigenen Vorhaben mit aller Brutalität durchzusetzen. So wurde der transgeschlechtlichen Abgeordneten Zooey Zaphyr, die ihren republikanischen Kolleg*innen in einer Debatte um das Gesetz vorwarf, sie hätten „Blut an ihren Händen", kurzerhand das Rederecht im Abgeordnetenhaus entzogen. Außerdem entschieden die konservativen, mehrheitlich republikanischen Abgeordneten am 26.04.2023, Zooey Zaphyr wegen angeblichen Verstoßes gegen die guten Sitten der Parlamentskammer, von der Teilnahme an den Sitzungen der Kammer bis zur Sommerpause auszuschließen.[10]

Und in Deutschland?

Hierzulande warten wir gespannt auf das neue „Selbstbestimmungsgesetz", welches das diskriminierende „Transsexuellengesetz" von 1980 endlich ablösen wird. Seit Mitte April liegt der Nachrichtenagentur dpa ein Entwurf des Gesetzes vor. Änderungen der Namens- und Geschlechtseintragungen werden in Zukunft

leichter und ohne psychologische Gutachten möglich sein. Was stört, ist eine „Zwangsbedenkzeit" von drei Monaten sowie einige Sonderregelungen in den Bereichen Sport, Wettkämpfe, Umkleideräume, Strafvollzug, Wehrpflicht oder Quotenregelungen in Unternehmen.[11] Es sind Ausnahmen vorgesehen, etwa was den Zutritt von trans* Personen zu geschützten Frauenräumen angeht, um „Möglichkeiten des Missbrauchs" auszuschließen.[12] Bizarr ist zudem eine Ausnahme, die Gefängnisaufenthalte angeht: so müssen sich Haftanstalten nicht zwingend am Geschlechtseintrag orientieren. Auf die Weise sollen vermeintlich entgegenstehende „Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen anderer Strafgefangener" die Verlegung von trans* Frauen in Frauengefängnisse verhindern können. Die Autorin Annika Brockschmidt nannte den Entwurf auf Twitter deshalb eine „rechtliche Legitimationsgrundlage" für „anti-trans Propaganda", weil im Gesetz „Ausnahmen geschaffen werden, die auf der Lüge basieren, dass trans Frauen eine Gefahr für cis Frauen seien".

Noch ist der Entwurf nicht offiziell veröffentlicht; es bleibt spannend, ob er es durch Bundesrat und Bundestag schafft. Das Gesetz stellt zwar eine substanzielle Verbesserung der Situation von trans* Personen in Deutschland dar, aber die bleibenden Schutzlücken sowie der trans*-feindliche Rollback in den USA machen deutlich, dass es bis zum Ende der Unterdrückung und bis zur tatsächlichen Gleichstellung noch ein weiter Weg ist. Für dieses Ziel kämpfen wir weiterhin. Am 30. April, am 8. März und an jedem anderen Tag im Jahr.

Endnoten:

[1] https://www.rdl.de/beitrag/flinta-only-take-back-night-demo

[2] Etwa Verbote von Drag-Shows, der Teilnahme an Sportwettbewerben, Regelungen zu schulischen Inhalten, Toilettengesetze und „dont-say-gay-Gesetz" an Schulen:, https://www.queer.de/detail.php?article_id=44974; https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/transgender-debatte-100.html

[3] https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/transgender-debatte-100.html; https://edition.cnn.com/2023/03/31/politics/tennessee-drag-show-ban-law-blocked/index.html

[4] „In a location where the adult cabaret performance could be viewed by a person who is not an adult" Obscenity and Pornography Title 7, Chapter 51, Part 14, SECTION 2 (c) (1) (B), https://www.capitol.tn.gov/Bills/113/Bill/SB0003.pdfS, wapp.capitol.tn.gov/apps/BillInfo/default.aspx?BillNumber=SB0003

[5] „Adult cabaret performance" means a performance in a location other than an adult cabaret that features topless dancers, go-go dancers, exotic dancers, strippers, male or female impersonators who provide entertainment that appeals to a prurient interest, or similar entertainers, regardless of whether or not performed for consideration

[6] https://www.dw.com/de/solidarität- für-drag-queens-in-den-usa/a-64928190

[7] Studie mit 6.800 Teilnehmenden zwischen 15 und 17 Jahren, erschienen im Canadian Medical Association Journal: Suicidality among sexual minority and transgender adolescents: a nationally representative population-based study of youth in Canada, https://www.cmaj.ca/content/194/22/E767

[8] https://www.mdr.de/wissen/transgender-jugendliche-erhoehtes-suizid-risiko-100.html

[9] https:// www.aerzteblatt.de/archiv/229772/Geschlechtsangleichung-Hormontherapie-verbessert-psychosoziale- Funktion

[10] https://www.deutschlandfunk.de/parlament-von-montana-schliesst-trans-abgeordnete-von-sitzungen-aus- 100.html

[11] https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/details-zum-selbstbestimmungsgesetz-liegen-vor; https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/selbstbestimmungsgesetz-gesetzentwurf-100.html

[12] So Buschmann (FDP), der zusammen mit Lisa Paus (Grüne) für den Referentenentwurf verantwortlich war.

WE ARE FAMILY

Von Anne Herrmann

Nicht weniger als „die größte Familienrechtsreform der letzten Jahrzehnte" kündigte Justizminister Marco Buschmann für Mitte der Legislaturperiode an.[1] Grund genug, sich die Gesetzesvorhaben genauer anzusehen. Der folgende Text beleuchtet die Reformen im Bereich der Elternschaft sowie die Einführung der sogenannten „Verantwortungsgemeinschaft".

Who's your mommy?

Im Zentrum der Reform steht das Abstammungsrecht und damit die Frage, welche Person im rechtlichen Sinne Elternteil eines Kindes ist. Die bisherigen Regelungen hierzu fußen auf einem biologischen, heteronormativen und geschlechtsbinären Verständnis von Elternschaft und bedingen dadurch gravierende Diskriminierung queerer Menschen.
Paradebeispiel hierfür ist § 1591 BGB, der unter der Überschrift „Mutterschaft" regelt: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat." Damit weist die Norm der reproduktiven Funktion des Gebärens zwingend eine vergeschlechtlichte Rolle zu: Wer ein Kind gebiert, ist grundsätzlich Mutter, Frau, weiblich. § 1591 BGB wird zwar analog angewandt auf Menschen, die keinen weiblichen Geschlechtseintrag besitzen – etwa geschlechtsdiverse Personen oder trans* Männer - und ein Kind zu Welt bringen. Diese müssen jedoch auf der Geburtsurkunde ihres Kindes zwingend als „Mutter"

aufgeführt werden, selbst wenn die Geburt nach rechtswirksamer Änderung des Personenstands erfolgt (gleiches gilt für trans* Frauen, die bei Zugabe ihres Samens ausschließlich als „Väter" anerkannt werden können). Grundlage hierfür ist § 11 des sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) von 1981, nach dem im Rechtsverhältnis einer trans* Person mit geändertem Geschlechtseintrag zu deren Kindern ausnahmsweise der alte Eintrag weiter fortwirkt. Zum Zeitpunkt des Gesetzerlasses war dies noch reine „Vorsichts"maßnahme, denn gebärende trans* Personen sollte es nach dem damaligen Willen des Gesetzgebers gar nicht erst geben: Das TSG machte geschlechtsangleichende Operationen sowie Fortpflanzungsunfähigkeit zur Bedingung für die Änderung des Geschlechtseintrags. Diese sogenannte „große Lösung" wurde vom Bundesverfassungsgericht 2011 für verfassungswidrig erklärt.[2]

§ 11 TSG wirkt jedoch fort, genau wie § 5 Abs. 3 TSG, der vorsieht, dass trans* Personen in der Geburtsurkunde ihrer Kinder mit ihren alten Vornamen zu benennen sind. Diese Gängelungen machen es trans* Menschen unmöglich, entsprechend ihrer selbstbestimmten Geschlechtsidentität zu leben und gleichzeitig als rechtliche Eltern ihrer Kinder anerkannt zu werden.

Dennoch hielten sämtliche Gerichte § 1591 BGB und die darauf fußende Praxis für rechtmäßig. Der Bundesgerichtshof verteidigte die biologische Zuordnung von Mutter- und Vaterstatus u.a. mit dem Interesse an Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenregisters sowie dem Interesse der Kinder, den konkreten Fortpflanzungsbeitrag ihrer Eltern zu kennen und sich bei Vorlage der Geburtsurkunde nicht als Kinder mit trans* Elternteil offenbaren zu müssen.[3] Das Bundesverfassungsgericht nahm eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss nicht zur Entscheidung an,[4] der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah aufgrund des weiten Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers in abstammungsrechtlichen Belangen keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention.[5]

Damit bleibt eine Regelung bestehen, die das Selbstbestimmungsrecht von trans* und diversen Personen unterminiert, Zwangsoutings bedingt, wenn das in der Geburtsurkunde angegebene nicht mit dem gelebten Geschlecht des Elternteils übereinstimmt und ferner ein binäres Verständnis von biologischem Geschlecht perpetuiert, das nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Mangels gerichtlicher Intervention ist es daher umso wichtiger, dass die Ampel-Koalition diesen Missstand nun beheben möchte. Als Interimslösung sollen nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz, welches das Transsexuellengesetz ablösen wird, trans* Menschen auf der Geburtsurkunde schlicht als „Elternteil" eingetragen werden können und außerdem einen Anspruch auf Anpassung von Registern und Dokumenten haben.

Darüber hinaus ist eine grundlegende Änderung des § 1591 BGB geplant. Hierbei sind vor allem zwei Optionen denkbar: Zum einen könnte der aktuelle Normtext schlicht um die Feststellung ergänzt werden, dass die Norm auf gebärende Männer als Väter und geschlechtsdiverse Menschen als Elternteil entsprechend anwendbar ist. Diese Lösung vertritt etwa der Deutsche Juristinnen-

IN KÜRZE

Die Ampel plant eine große Reform des Familienrechts. Zentrale Vorhaben sind die rechtliche Erweiterung von Elternschaft auf queere Konstellationen sowie die Einführung der sog. Verantwortungsgemeinschaft als alternative Lebensgemeinschaft. Damit reagiert die Ampel auf jahrzehntelange (Rechts-)Kämpfe vor allem queerer Menschen gegen ihre Diskriminierung. Mit den Änderungen würde das Familienrecht geschlechtergerechter, weniger heteronormativ und die soziale Begründung von Zugehörigkeit gestärkt.

bund.[6] Ein anderer und weitreichenderer Ansatz wäre eine völlige Ablösung von geschlechtsspezifischen Begriffen und Voraussetzungen im Abstammungsrecht. Hier soll Geschlecht nicht in möglichst genauer Weise benannt werden, sondern für die Abstammung schlicht keine tragende Rolle spielen. Stattdessen wird an konkrete reproduktive Funktionen angeknüpft. So werden Eltern in einem australischen Bundesstaat schlicht als „birthing parent" und „other parent" bezeichnet, Bezeichnungen auf der Geburtsurkunde sind frei wählbar. Dies wird zum einen dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gerecht, zum anderen können Kinder entsprechend ihrem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung genau nachvollziehen, wer sie geboren und wer sie gezeugt hat. Letztlich wäre die Problematik der Zwangsoutings durch Geburtsurkunden entschärft, wenn diese grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert werden.

Who's your daddy?

Auch die bisherige Regelung zur Vaterschaft in § 1592 BGB, d.h. zur Besetzung der zweiten Elternstelle, soll eine Generalüberholung erfahren. Bisher wird laut Norm derjenige Mann Vater des Kindes, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, die Vaterschaft mit deren Übereinstimmung anerkennt oder gerichtlich bestimmt wird. § 1592 BGB ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht analog auf Frauen anwendbar, sodass bei lesbischen Paaren die zweite Partnerin nicht automatisch Elternteil wird, sondern ihr eigenes Kind erst im langwierigen und beeinträchtigenden Prozess der Stiefkindadoption adoptieren muss. Gleiches gilt, wenn der zweite Elternteil keinen oder einen diversen Geschlechtseintrag führt. Infolge zahlreicher Klagen queerer Eltern haben inzwischen zahlreiche Gerichte die Norm beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Kontrolle vorgelegt, weil sie sie für verfassungswidrig halten.[7]

Dem ist aus mehrerlei Hinsicht zuzustimmen. Zunächst ist der zweite Elternteil in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verletzt. Dieses begründet das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes, was ohne rechtlichen Status als Elternteil nur beschränkt möglich ist. Nach Sicht des BGH sollte sich die Wunsch-Mutter eines mithilfe reproduktiver Technologie gezeugten Kindes schon nicht auf dieses Recht berufen können, da es ausschließlich leiblichen oder rechtlich bereits anerkannten Eltern zustehe – was die Wunsch-Mutter nicht sei. Dies scheint jedoch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht stützt das Elternrecht auf die Tatsache, dass die Eltern dem Kind das Leben gegeben haben und ihm sozial und familiär verbunden sind. Soziale und familiäre Verbundenheit sind offensichtlich unabhängig vom Geschlecht. Und auch das „Leben geben" lässt sich bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Falle der Inanspruchnahme der Reproduktionsmedizin bejahen: Hier ist die erklärte Verantwortungsübernahme des*der zweiten Partner*in sowie die bewusste Entscheidung für die Zeugung des Kindes notwendige Bedingung für die Entstehung neuen Lebens. Spiegelbildich ist damit auch das Kind in seinem Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verletzt.

Ferner verstößt die Nicht-Anerkennung der zweiten Person gegen verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsätze: Zum einen werden hierdurch entgegen dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und ohne hinreichenden Sachgrund gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern gegenüber verschiedengeschlechtlichen benachteiligt.

Zum anderen wird die zweite Person durch die Vorenthaltung des Elternstatus einzig wegen ihres nicht-männlichen Geschlechts entgegen Art. 3 Abs. 3 Var. 1 GG aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert. Legt man eine nicht rein auf biologischer Abstammung basierende Definition von Elternschaft zugrunde, besteht auch kein hinreichender Grund, um die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts zu rechtfertigen.

In der Zwischenzeit hat sich die Ampel vorgenommen, § 1592 BGB zu erweitern.[8] Flankiert werden soll dies von einer Fortentwicklung des sogenannten „kleinen Sorgerechts", mit dem bis zu zwei weitere Erwachsene mit dem Kind in eine rechtliche Beziehung treten könne. Die ursprünglich angedachte Erweiterung des vollen Sorgerechts auf insgesamt bis zu vier Erwachsene ist damit vom Tisch. Darüber hinaus sollen Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, Unterhalt und Sorge zukünftig auch schon vor Schwangerschaft und Geburt möglich sein.

Zwischenfazit

Die geplanten Änderungen im Abstammungsrecht sind die überfällige und teils verfassungsrechtlich gebotene Beendigung diskriminatorischer Praktiken, und geht maßgeblich auf die (Rechts-)Kämpfe queerer Menschen zurück. Die angedachten Regelungen stellen die cis-heteronormative Definitionsmacht über Elternschaft sowie das Konzept von Familie als naturgegebener Schicksalsgemeinschaft aus Vater, Mutter, Kind in Frage.

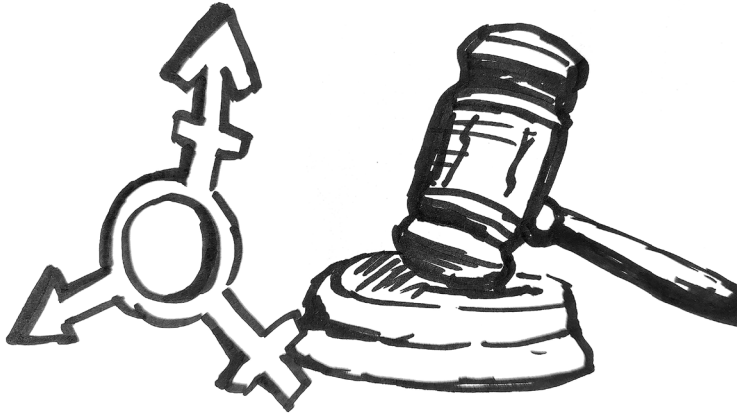

„Ehe light", „Entwertung der Ehe" – oder: die Verantwortungsgemeinschaft

Eine weiteres Reformvorhaben – die Verantwortungsgemeinschaft - stellt eine echte gestalterische Neuheit im deutschen Familienrecht dar. Dass sie einen Nerv der aktuellen Ordnung trifft, zeigt schon die reaktionsschnelle Bezeichnung als „Ehe light", mit der eine Entwertung der eigentlichen Ehe nicht aufzuhalten sei. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass sich zwei oder mehr Menschen in einem tatsächlichen Näheverhältnis (ein Zusammenleben ist nicht erforderlich) beim Standesamt als Verantwortungsgemeinschaft eintragen und genauso wieder austragen lassen können. Dabei entscheiden sie in einem Stufensystem, welche Rechte und Pflichten sie konkret füreinander übernehmen. Diese können von Vertretungs- und Auskunftsrechten bis hin zu gegenseitigen Unterhaltszahlungen und Vermögensausgleich reichen; auch verfügen die Beteiligten untereinander über ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren. Nach einem FDP-Entwurf sollen ihnen ferner steuer- und erbrechtliche Vorteile zukommen, die bisher Ehe und Verwandtschaft vorbehalten sind. Hier werden aber auch Grenzen des Vorhabens deutlich: Die finanzielle Begünstigung soll im Umfang nicht an die der Ehe heranreichen, da nur so Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter besonderen staatlichen Schutz stellt, Rechnung getragen werde. Auch begründet die Verantwortungsgemeinschaft anders als die Ehe weder Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis, noch ist sie Basis für die Adoption eines Kindes.

Dennoch wäre die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft ein Meilenstein in der Familienrechtspolitik. Der Lebensrealität zahlreicher Menschen, deren Solidaritäts- und Pflegenetzwerk sich schon jetzt nicht primär innerhalb einer Ehe abspielt, würde durch die rechtliche Anerkennung sowie den Abbau bestehender Benachteiligungen Rechnung getragen. Zum anderen würden gegenseitige Sorge und Verantwortungsüber-

nahme so zunehmend auf bewusste Entscheidung statt religiös-moralische Vorstellungen und vermeintliche biologische Zwänge gestützt.

Kritik und Ausblick

Die geplanten Reformen sind indes schnell zur Zielscheibe konservativer Kritik geworden. Der vermeintliche Schaden für Kindeswohl, Frauenrechte und gesellschaftliche Ordnung wird als Einwand gegen queere Emanzipation ins Feld gebracht.[10] Durch den Vorwurf der ideologischen Motivation der Vorhaben werden diese als künstlich und politisch beliebige Ziele markiert; auf Ehe, Geschlechtsbinarität und Heterosexualität basierende Modelle hingegen als durch Natur und Vernunft geboten.[11] Im Abwehrkampf gegen derlei reaktionäre Kritik sollte jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass eine Erweiterung des Familienverständnisses insofern in ihrer Wirkung begrenzt ist, als sie Strukturen des Zusammenlebens zwar inklusiver, aber nicht automatisch auch sozial gerecht macht. Die ungleiche Verteilung von Vermögen und Care-Arbeit, die u.a. durch Erbrecht und steuer- sowie arbeitsrechtliche Vorschriften begünstigt wird, bleibt unangetastet. Im schlechtesten Fall stünde am Ende nur das Versprechen, zwar von materieller Ungleichheit und Notwendigkeit zur privaten Care-Organisation erdrückt, dabei aber immerhin als Familie anerkannt zu werden. Im besten Fall sind die Reformen jedoch Grundlage und ein Etappensieg im Kampf um gerechte und emanzipatorische Organisation sozialen Zusammenlebens.

Endnoten:

[1] https://www.rnd.de/politik/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-der-letzten-jahrzehnte-an-44V5IVB2L5L6YXGLUKW22KKMJA.html, abgerufen 07.06.2023.

[2] BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.

[3] BGH, Beschluss vom 06.09.2017, XII ZB 660/14.

[4] BVerfG, Beschluss vom 15.05.2018, 1 BvR 2831/17.

[5] EGMR, Urteil vom 04.04.2023, Nr. 53568/18, O.H. und

G.H./Deutschland.

[6] Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts, 05.05.23, djb, https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12, Stand 07.06.23.

[7] OLG Celle, Beschluss vom 24.03.2021, 21 UF 146/20; KG Berlin, Beschluss vom 24.03.2021, 3 UF 1122/20; OLG München, Beschluss vom 29.04.2021, 31 Wx 122/21; AG Brandenburg an der Havel, Beschluss vom 27.09.2021, 41 F 132/21; AG München, Beschluss vom 11.11.2021, 542 F 6701/21.

[8] Irritierenderweise werden im Koalitionsvertrag nur lesbische Paare explizit erwähnt. Dass die Erweiterung auch für geschlechtsdiverse Personen erfolgt, ist zu hoffen.

[9] https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2022-01/familienrechtsreform-marco-buschmann-lebensgemeinschaften-cdu-kritik, Stand 13.06.23

[10] Zur Anti-trans*-Agitation in den USA: s. diese Breitseite, S. [Darias Artikel]

[11] So schrieb Dorothee Bär, stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion am 06.06.2023 in der FAZ: „Statt Familienpolitik an vermeintlich neue Realitäten anzupassen, schaffen die Koalitionsparteien neue Realitäten für Familien, ideologisch geprägt durch Partikularinteressen der queeren Ränder neuer Lebensentwürfe und fernab jeglicher Mitte.“, https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/warum-die-cdu-gegen-das-selbstbestimmungsgesetz-der-ampel-ist-18941366.html, abgerufen 07.06.2023.

ANGRIFF AUF DIE PRESSEFREIHEIT

Grundrechtswidrige Kriminalisierung von Radio Dreyeckland

Von Jan Rahner

„Türe auf! Wir durchsuchen jetzt!" So oder so ähnlich muss es sich für die Journalist*innen des unabhängigen Freiburger Radiosenders Radio Dreyeckland am Morgen des 17. Januar 2023 angehört haben. Das Polizeipräsidium Freiburg und die Staatsanwaltschaft Karlsruhe fuhren mit einem Großaufgebot vor den Redaktionsräumen und der Privatwohnung zweier Redakteure auf. Grund der repressiven Durchsuchungsmaßnahmen: Verdacht auf Verstoß gegen das Vereinigungsverbot. Einer der Redakteure soll sich des Straftatbestands der Unterstützung einer verbotenen Vereinigung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm vor, sich mit einem Artikel auf der Website des Senders[1] zum „Sprachrohr" der verbotenen „Vereinigung" linksunten.indymedia gemacht zu haben. Zur Feststellung der Identität des Journalisten hätten deshalb sowohl dessen Privatwohnung als auch die Redaktionsräume durchsucht werden müssen. Das Amtsgericht Karlsruhe genehmigte die Maßnahme mit dem notwendigen Durchsuchungsbeschluss. Bei der Durchsuchung wurden diverse Laptops, PCs, Smartphones und Speichermedien beschlagnahmt und später gespiegelt. Die Staatsanwaltschaft versuchte darüber hinaus erfolglos sämtliche IP-Adressen zu erfassen, die auf die Website

des Radiosenders zugegriffen hatten.[2]

Eingriffe in Presse- und Rundfunkfreiheit

Die Maßnahmen von Staatsanwaltschaft und Polizei stellen massive Eingriffe in die Grundrechte von Radio Dreyeckland und dem betroffenen Redakteur dar, insbesondere in deren Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Diese schützen jede mit der Medienarbeit zusammenhängende Tätigkeit der Journalist*innen von der Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Umfasst ist unter anderem der Informant*innenschutz, das Redaktionsgeheimnis[3] und die Freiheit, Inhalt und Form der Berichterstattung frei zu wählen.[4] Durch die Durchsuchung sowie die Beschlagnahme und Spiegelung der Datenträger nahm die Staatsanwaltschaft umfangreich Einsicht in die Redaktionsarbeit, was das Redaktionsgeheimnis faktisch aufhob. Zudem gelangten dadurch möglicherweise sensible gespeicherte Daten von Informant*innen in die Hände der Behörden. Darüber hinaus wird mit dem strafrechtlichen Vorwurf, durch einen Artikel und die darin enthaltene Verlinkung eine verbotene Vereinigung zu unterstützen, die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Berichterstattung pönalisiert.
Einschneidenden Eingriffen wie diesen setzt das Grundgesetz enge Schranken. Zur Rechtfertigung bedarf es einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung und gem. Art. 5 Abs. 2 GG stets der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes.

Unhaltbare strafrechtliche Vorwürfe

Der strafrechtliche Vorwurf gegen den Redakteur fußt auf § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB. Die Norm ist ein allgemeines Gesetz und kann daher grundsätzlich als Rechtfertigung eines Eingriffs in Presse- und Rundfunkfreiheit herhalten. Sie stellt nach ihrem Wortlaut u.a. das hier von der Staatsanwaltschaft in Stellung ge-

brachte „Unterstützen der weiteren Betätigung" einer „Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist" unter die Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft hat der Redakteur von Radio Dreyeckland diesen Tatbestand erfüllt, in dem er einen Link in einen Artikel einbettete, der zum Web-Archiv der Online-Plattform „linksunten.indymedia.org" führt. Er habe damit vorsätzlich verbotene Inhalte verbreitet und sich propagandistisch für den verbotenen „Verein" „linksunten.indymedia" betätigt. „linksunten.indymedia" war eine frei zugängliche Internetplattform und galt bis 2017 als wichtiges linkes Online-Forum. Neben allgemeinem Austausch über Demonstrationen, Veranstaltungen oder andere Vernetzungen fand auch strafrechtlich relevante Kommunikation, wie zum Beispiel Aufrufe zu Straftaten, über die Plattform statt. Das Bundesinnenministerium verbot 2017 die Website im Rahmen eines Vereinsverbots nach § 3 VereinsG, indem es vorbrachte, hinter der Plattform stünde ein den Strafgesetzen zuwiderlaufender Verein.[5] Auf diesen verbotenen „Verein" griff auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zurück.

Bei der Lektüre des maßgeblichen Online-Artikels entpuppt sich der Vorwurf der Staatsanwaltschaft aber als nicht haltbar. Der Wortlaut des § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB spricht vom Unterstützen der „weiteren Betätigung". Das setzt schlusslogisch ein fortdauerndes Bestehen der Vereinigung voraus und bereits dieses ist äußerst fraglich. Allein die Existenz des Internet-Archivs lässt keine sichere Aussage über das (fortdauernde) Existieren eines Vereins zu. Sie kann allenfalls als Indiz dafür gewertet werden. Besonders fragwürdig erscheint aber die Bewertung des Artikels als Unterstützungshandlung. Sie verkennt fundamental die besonderen Schutzbereiche von Presse- und Meinungsfreiheit. Beide Grundrechte verbieten eine isolierte Betrachtung von Pressetexten bei der Prüfung auf mögliche Straftaten. Der Aussagegehalt eines Textes muss stets in einer Gesamtschau ermittelt werden. Dabei verlangen Presse- und Meinungsfreiheit, dass

bei mehrdeutigen Auslegungsmöglichkeiten immer die zu bevorzugen ist, die nicht oder nur am wenigsten unter den entsprechenden Straftatbestand subsumierbar ist.[6] Nur so gelangen die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu ihrer notwendigen Entfaltung. Auch der Bundesgerichtshof erkennt daher in seiner bisherigen, auf § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB übertragbaren Rechtsprechung an, dass es für die Tatbestandserfüllung des „Unterstützens der weiteren Betätigung" nicht ausreiche, wenn „die Wiedergabe der fremden Texte [hier die verlinkten Seiten des Online-Archivs] im Darstellungszusammenhang mit distanzierter, kritischer Berichterstattung steht oder Teil einer bewertungsfreien Dokumentation ist". Die Strafbarkeitsgrenze sei erst überschritten, „wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung […] zu erzielen" und sich damit als „Sprachrohr" oder „verlängerter Arm" in den Dienst der verbotenen Vereinigung zu stellen.[7]

Die Staatsanwaltschaft ignorierte diese besonderen aus Presse- und Meinungsfreiheit erwachsenden Voraussetzungen jedoch offensichtlich. Sie kommt nur zum Tatvorwurf, indem sie sich einseitig Elemente des Presseartikels herauspickt, um daraus eine Unterstützungshandlung zu konstruieren. So sei die Überschrift „Linke Medienarbeit ist

nicht kriminell!", das Beitragsbild, welches ein Hauswandgraffiti mit dem Wortlaut „Wir sind alle linksunten indymedia" darstellt und die Bezeichnung der verbotenen Vereinigung „linksunten.indymedia" als „konstruiert" zusammen mit der Verlinkung des Online-Archivs als propagandistische Werbung für „linksunten.indymedia" zu verstehen, mit dem sich der Redakteur zum „verlängerten Arm" und „Sprachrohr" der verbotenen Vereinigung gemacht und sie damit in ihrer weiteren Betätigung unterstützt habe.[8]

Diese selektive Lesart blendet den Darstellungszusammenhang des Artikels aus. Der Beitrag liefert mit dem Bericht über die Einstellung von Ermittlungsverfahren zunächst eine sachlich neutrale Dokumentation über einen zeithistorischen Vorgang. Weder die Verlinkung des Archivs noch die verbotene Internetplattform selbst stehen dabei im Mittelpunkt, sondern lediglich im Kontext mit dem Kerngegenstand des Artikels, die Information über die Verfahrenseinstellungen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht in der Zusammenschau mit den von der Staatsanwaltschaft angeführten weiteren, vermeintlich propagandistischen Elementen des Artikels. Die Artikelüberschrift kann schon nicht als Werbung für die verbotene „Vereinigung" verstanden werden, weil sie insbesondere nicht auf den Satz „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!" begrenzt ist. Im zweiten Satz der Überschrift wird der sachliche Berichtsgegenstand ausgeführt: „Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen „Bildung krimineller Vereinigung" eingestellt". Damit ist der erste Satz maximal als verkürzte und wertende Beschreibung der Verfahrenseinstellungen zu verstehen. Das

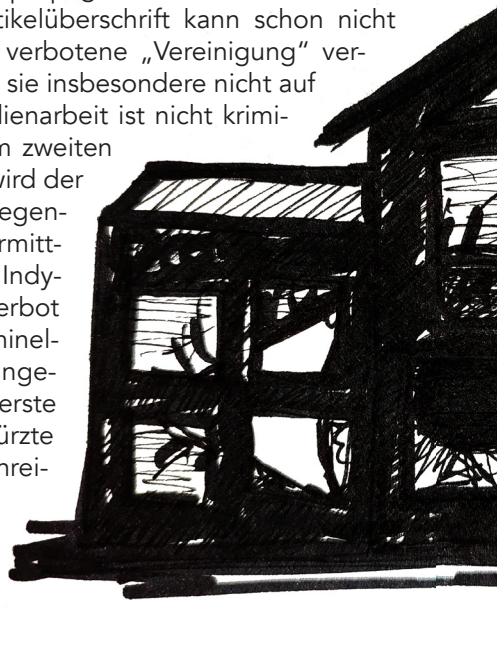

angegriffene Beitragsbild war ebenso mit der Bildunterschrift „Ob dem so ist, war auch eine Streitpunkt bei der Podiumsdiskussion über das umstrittene Verbot der Internetplattform." mit einer bewertungsfreien Dokumentation kontextualisiert. Sowohl für Überschrift und Beitragsbild kommt hinzu, dass diese Elemente in der allgemeinen Berichterstattung nicht selten mit bewusst verkürzten und provokativen Darstellungen einhergehen, um Aufmerksamkeit für den Haupttext zu generieren. Stilmittel wie diese sind für Presseartikel üblich und ebenso von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gedeckt. Die von der Staatsanwaltschaft herausgepickte Bezeichnung von „linksunten.indymedia" als „konstruierter Verein" trägt den Tatbestand des „Unterstützens" ebenso wenig. Sie lässt – wenn überhaupt – nur sicher darauf schließen, dass der Autor der Verbotsmaßnahme kritisch gegenübersteht. Diese Äußerung legitimer Kritik an staatlichem Handeln ist nicht nur von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, sondern findet auch Widerhall in der öffentlichen und juristischen Debatte darüber, ob eine Internetplattform überhaupt ein „Verein" sein kann und damit Gegenstand eines Vereinigungsverbots.[9] Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit dieser Frage in der Überprüfung des Vereinsverbots, dass es letztlich als rechtmäßig bewertete, intensiv auseinandergesetzt.[10] Die Frage war zum Zeitpunkt der Artikelveröffentlichung zudem noch Gegenstand mehrerer anhängiger Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht.[11] Strafrechtliche Relevanz kann der Bezeichnung „konstruierter Verein" damit nicht zugesprochen werden. Letztlich ist die Verlinkung selbst

auch keineswegs eine unterstützende Weitergabe der Inhalte des Web-Archivs.[12] Sie stellt in ihrer textlichen Einbettung mit dem Satz, „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.“, zunächst nur einen neutralen Hinweis auf die Existenz des Internetarchivs dar und kann damit als gewöhnliche Quellenangabe gelesen werden. Das Archiv ist öffentlich zugänglich und kann durch eine schnelle Google-Suche mit den entsprechenden Schlagworten problemlos aufgefunden werden. Ob nun eine Verlinkung oder nur die Nennung des Namens der verbotenen „Vereinigung“, beides müsste in der Logik der Staatsanwaltschaft demnach ein propagandistisches Verbreiten der verbotenen Inhalte darstellen können, was den Tatbestand der Unterstützung letztlich vollständig entgrenzen würde. Außerdem bedingt die spezielle technische Natur von Weblinks, dass ein Verlinken allein nicht sicher als Weitergabe verbotener Inhalte gewertet werden kann, denn sie führt lediglich auf eine andere Webadresse über deren Inhalt die verlinkende Person jedoch in der Regel keinen Einfluss hat. Insbesondere aber ist das Verlinken von Websites im Kontext von Pressebeiträgen vom Informationszweck der Pressefreiheit gedeckt. Die Bereitstellung von weiterführenden Informationen und Hintergründen erfüllt den Presseauftrag in einer demokratischen Gesellschaft. Das Verlinken eines Internetarchivs, wegen dessen Inhalten die im Artikel angesprochenen Ermittlungsverfahren überhaupt geführt wurden dient dazu, dass Leser*innen sich ein möglichst umfangreiches eigenes Bild machen und eine eigene Meinung bilden können.

Von den grundrechtlich gebotenen Voraussetzungen für ein tatbestandsmäßiges „Unterstützen der weiteren Betätigung einer verbotenen Vereinigung“ ist der Beitrag auf der Website von Radio Dreyeckland mithin weit entfernt. Der strafrechtliche Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft entbehrt damit jeder Substanz und kann selbst nur als grundrechtswidrige Kriminalisierung eingestuft werden.

Ping Pong vor den Gerichten

Dieser Einschätzung schloss sich auch das Landgericht Karlsruhe an und schmetterte die von der Staatsanwaltschaft am 02. Mai 2023 erhobene Anklage gegen den betroffenen Redakteur bereits im Zwischenverfahren ab. Der akj Freiburg konnte dabei unterstützend an der Verteidigung des Redakteurs mitwirken, die das Landgericht letztlich inhaltlich vollumfänglich bestätigte. Im 40-seitigen Nichteröffnungsbeschluss vom 16. Mai 2023, welcher der Breitseite vorliegt, kommt das Landgericht zum Schluss, dass offensichtlich keine Strafbarkeit wegen des Unterstützens der weiteren Betätigung einer verbotenen Vereinigung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB noch wegen sonstiger Strafnormen vorliegt. Es fehle zum einen ersichtlich an der Existenz einer unterstützungsfähigen Vereinigung und zum anderen liege wegen der grundrechtlichen Gewährleistungen der Presse- und Rundfunkfreiheit auch keine Unterstützungshandlung vor. Die Staatsanwaltschaft hätte damit eklatant die Grundrechte von Redakteur und Radio Dreyeckland verletzt.

Doch trotz dieses klaren Beschlusses setzte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ihren Feldzug gegen die Pressefreiheit fort. Eine Woche nach dem Nichteröffnungsbeschluss legte sie Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht Stuttgart ein. Mit Beschluss vom 12. Juni 2023 entschied dieses im Sinne der Staatsanwaltschaft und ließ die Anklage gegen den Redakteur vor dem Landgericht Karlsruhe zur Hauptverhandlung zu. Ausweislich der Pressemitteilung[13] des Oberlandesgericht bestünde ein hinreichender Tatverdacht, dass sich der Redakteur von Radio Dreyeckland wegen des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2., Abs. 2 StGB strafbar gemacht habe. Es sei zum einen überwiegend wahrscheinlich, dass die verbotene Vereinigung „linksunten.indymedia" noch existiere. Zum andern stünde „im Vordergrund des Artikels der Werbeeffekt für die Vereinigung und die Hinleitung auf deren Internetseite, so dass der Artikel

geradezu als „Verlängerung“ der Inter-netseite [sic] erscheine.“ Er genieße demnach nicht den Schutz der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit strafbar.
Zur Stütze dieser Annahmen des Oberlandesgerichts geht aus der Pressemitteilung wenig hervor. Inwiefern das Gericht die grundrechtlich gebotene Auseinandersetzung mit dem gesamten Darstellungszusammenhang des Artikels vollumfänglich vorgenommen hat, bleibt offen und darf ob des Ergebnisses bezweifelt werden. Nun muss sich der Redakteur und auch Radio Dreyeckland den erheblichen Belastungen des fortgesetzten Strafverfahrens aussetzen. Eine Tortur, die mit der nun eröffneten Hauptverhandlung selbst bei positivem Ausgang sicherlich noch von einiger Dauer sein wird. Angesichts der bisherigen Renitenz der Staatsanwaltschaft Karlsruhe darf davon ausgegangen werden, dass sie bei einer Entscheidung des Landgerichts gegen eine Strafbarkeit nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB alle verfügbaren Rechtsmittel vollständig ausschöpfen wird. Damit stehen Monate bis Jahre bis zur endgültig rechtskräftigen Entscheidung in Aussicht.

Gefahr für die Pressefreiheit

Der problematische Nebeneffekt der Verfahrensverlängerung: Die gespiegelten Datenträger aus den Durchsuchungen bleiben erstmal zur vollständigen Durchleuchtung in den Händen der Staatsanwaltschaft, womit weitere Eingriffe in Redaktionsgeheimnis und Informant*innenschutz einhergehen. Hier könnte das Landgericht mit

einer Entscheidung über die parallel gegen die Durchsuchungen eingelegten Beschwerden Abhilfe schaffen. Die Durchsuchungen stehen wegen ihrer massiven Eingriffe in Presse- und Rundfunkfreiheit ohnehin für sich völlig außer Verhältnis zum von der Staatsanwaltschaft vorgetragenen Zweck der Identitätsfeststellung des Redakteurs. Die Identität war bereits durch das im Artikel verwendete Autor*innenkürzel zweifellos bestimmbar.
Die auf haltlosen strafrechtlichen Vorwürfe gründenden Maßnahmen gegen Radio Dreyeckland und seinen Redakteur stehen beispiellos für hochproblematische Eingriffe in die Presse- und Rundfunkfreiheit. Das ist nicht nur fatal für die betroffenen Journalist*innen des Radiosenders, sondern gefährlich für Pressefreiheit und Demokratie ganz allgemein. Auch andere Presseorgane werden durch die einschneidenden Maßnahmen der Karlsruher Staatsanwaltschaft künftig doppelte Vorsicht wahren müssen, wenn sie kritisch über Vereinsverbote oder ähnliche Geschehnisse berichten und dabei gegebenenfalls auch auf weitere Informationen mittels Verlinkungen verweisen wollen. Gerade diese Berichterstattung ist für eine offene demokratische Gesellschaft aber lebensnotwendig. Nur so kann ein freier Meinungsdiskurs gewährleistet werden.

Endnoten:

[1] Artikel abrufbar unter: https://rdl.de/beitrag/ermittlungsverfahren-nach-indymedia-linksunten-verbot-wegen-bildung-krimineller (letzter Abruf am 08.06.23).

[2] vgl. Pressemitteilungen von Radio Dreyeckland vom 17.01.23 und 07.02.2023, abrufbar unter: https://rdl.de/Hausdurchsuchungen (letzter Abruf am 09.06.23).

[3] vgl. BVerfG, Urt. v. 27.02.2007 – 1 BvR 538, 2054/06 – E 117, 244 (258).

[4] vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.01.1998 – 1 BvR 1861/93, 1864/96, 2073/97 – E 97, 125 (144).

[5] vgl. Werdermann, NVwZ 2019, 1005.

[6] vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476, 1980/91, 102, 221/92 – E 93, 266 (295 f.).

[7] vgl. BGH, Urt. v. 09.04.1997 – 3 StR 387/96 – BGHSt

43, 41 (44 f.)

[8] vgl. Pressemitteilung Radio Dreyeckland vom 17.01.2023, abrufbar unter: https://rdl.de/beitrag/230117-pm-hausdurchsuchung (letzter Abruf am 14.06.2023)

[9] vgl. etwa „Linksextremer Verein oder Medium?, tagesschau.de vom 29.01.2020, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/indymedia-verbot-101.html (letzter Abruf am 08.06.2023); Werdermann, NVwZ 2019, 1005.

[10] vgl. BVerwG, Urt. vom 29.01.2020 – 6 A 5.19, BeckRS 2020, 8416 Rn. 38-49.

[11] siehe zwischenzeitlich BVerfG, Beschl. v. 01.02.2023 – 1 BvR 1336/20.

[12] vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 – 2 BvR 148/11 – NJW 2012, 1205 Rn. 35.

[13] abrufbar unter: https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/15093111/?LISTPAGE=8975136 (letzter Abruf am 14.06.2023).

WAS BLEIBT VON LÜTZI?

Von Mike Check

Lützerath wurde diesen Januar nach über zwei Jahren Besetzung endgültig geräumt. Hunderte von Menschen hatten in den vorangegangenen Wochen und Monaten mit aller Kraft versucht, die Räumung zu verhindern. Es wurden Ausweichcamps in umliegenden Dörfern geschaffen, Barrikaden errichtet und sogar ein Tunnel gegraben, in dem bis zuletzt zwei Aktivisti ausharrten. Tausende Menschen stapften am 14. Januar 2023 im Regen durch den Schlamm, um sich mit den Aktivisti im Dorf zu solidarisieren. Zeitgleich fanden in vielen Städten deutschlandweit Demonstrationen statt, auf denen lauthals „Lütz bleibt!" geschrien wurde. Trotzdem war nach wenigen Tagen alles vorbei. Die Räumung dauerte nicht wie vermutet mehrere Wochen, sondern wurde am 16. Januar 2023 mit dem Verlassen des Tunnels der beiden letzten Aktivisti nach nur fünf Tagen beendet. Dass die Räumung so schnell erfolgte, ist vor allem durch das Vorgehen der Polizei zu erklären, welches das Kölner Komitee für Grundrechte und Demokratie in einem Bericht mit dem aussagekräftigen Titel „Entscheidung für Gewalt" ausgewertet hat.[1] In kürzester Zeit wurden Strukturen zerstört, die viele Aktivisti monatelang aufgebaut und zu ihrem Zuhause gemacht hatten. Menschen wurden weggetragen, Bäume gefällt und die letzten Häuser abgerissen. Damit steht der Abbaggerung der Millionen an Tonnen Braunkohle unter Lützerath nichts mehr im Weg.

Also war all die Anstrengung vergeblich?

Was in Lützerath passiert ist, ist frustrierend und vor allem besorgniserregend. Es zeigt, wie weit wir von echtem Klimaschutz entfernt sind und von einer auf Fakten basierenden Debatte über die richtigen Schritte hin zu einer klimagerechten Welt. Es zeigt, wie groß die Macht einflussreicher Konzerne wie RWE ist und wie wenig die Politik dem entgegenzuhalten hat. Und zuletzt zeigt es, wie einfach Aktivismus, der über das stille Unterschreiben von Petitionen und Demonstrieren an Freitagen hinausgeht, stigmatisiert und als illegitim dargestellt werden kann.
Trotzdem hat der Protest in Lützerath etwas bewegt. Die Anstrengungen der Aktivisti, ihr Mut und ihr Durchhaltevermögen haben dafür gesorgt, dass die Medien mehrere Wochen lang über Lützerath berichteten und erneut die Frage aufgeworfen wurde, wie wir die Klimakrise aufhalten können. Politiker*innen, RWE und andere an der Räumung beteiligte Unternehmen mussten sich für ihre Entscheidungen rechtfertigen und konnten diese nicht ohne Widerspruch durchsetzen. Ganz aktuell zeichnet sich noch ein weiterer Erfolg des Protests in Lützerath ab: RWE will sich Berichten des Spiegel zufolge von dem EU-weit

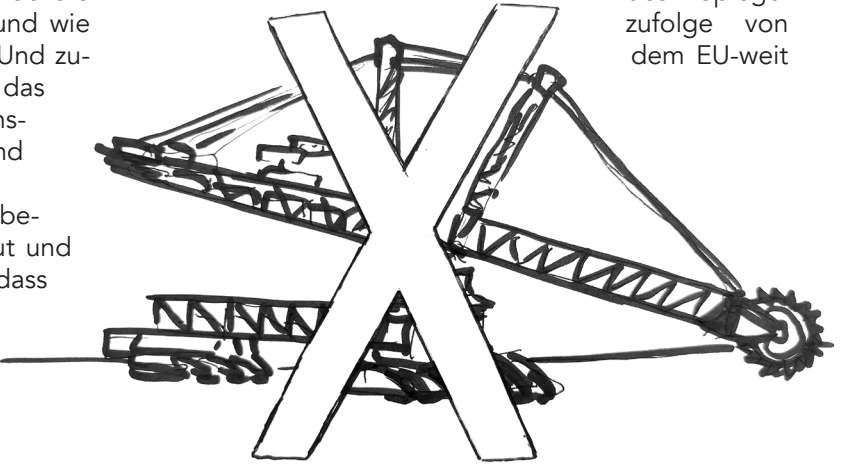

größten LNG-Terminalprojekt vor Rügen zurückziehen - unter anderem wegen der Erfahrungen in Lützerath. Dadurch könnte es zumindest zu einer Verzögerung des Baustarts des Terminals kommen.[2]

Gelebte Solidarität im Camp

Vor allem aber hat sich in Lützerath etwas gezeigt, was in den Medien weniger Aufmerksamkeit erfahren hat. Und zwar, wie ein solidarisches Zusammenleben aussehen kann. Den Aktivisti ging es nicht allein um die Bewahrung dieses einen Ortes, sondern auch darum zu zeigen, wie Klimakrise und Kapitalismus verknüpft sind und dass wir neue Formen des Zusammenlebens schaffen müssen und können, um irgendwann in einer gerechten Welt zu leben.
Im Dorf konnte sich jede Person, unabhängig davon ob sie nur ein paar Tage oder mehrere Monate vor Ort war, nach ihren Fähigkeiten einbringen. Es gab keine feste Aufgabenverteilung oder eine Höherstellung bestimmter Tätigkeiten gegenüber anderen. Die Arbeit im Camp, besonders die Reproduktionsarbeit,[3] wurde nicht weniger wertgeschätzt als beispielsweise die Beteiligung an Aktionen. Jeden Tag wurde gekocht, gespült, die Toiletten geputzt, Workshops und Skillshares vorbereitet. Jede Nacht gab es mehrere Sicherheitsschichten, bei denen Menschen freiwillig mehrere Stunden um das Camp liefen. In den Plena konnten alle Vorschläge und Kritikpunkte anbringen und damit das Leben im Dorf mitgestalten. Natürlich war Lützerath keine heile Welt, in der sich strukturelle Probleme nicht bemerkbar machten. Auch hier wurde bei der Verteilung der verschiedenen Aufgaben der Einfluss des Patriarchats deutlich. Und besonders als Neuankömmling fühlte sich das Camp nicht gerade nach einer offenen und herzlichen Gemeinschaft an, zumal die länger im Dorf lebenden Aktivisti nachvollziehbarerweise großen Wert auf Anonymität legten.
Das Entscheidende war aber, dass über diese Problematiken offen gesprochen wurde. Im Plenum ging es

beispielsweise ausführlich um das Thema mansplaining[4] und darum, dass sich manche Menschen mehr Gemeinschaft im Camp wünschten. Besonders in der Vorbereitung auf die Rückkehr einiger Aktivisti aus der Gefangenensammelstelle wurde deutlich, wie rücksichtsvoll und mitfühlend die Campbewohner*innen miteinander umgingen. So wurden Räume geschaffen, damit sich die Menschen, die in Aktion waren, ausruhen und über ihre Erlebnisse sprechen konnten.
Dieser Zusammenhalt und diese Solidarität war bis zum Ende in Lützerath zu spüren. Beim Barrikadenbau, bei dem sich hunderte Menschen in Menschenketten beteiligten, bei Gesprächen in Bezugsgruppen[5] und während der Räumung, bei der sich Aktivisti an den Händen hielten und bis zuletzt gegenseitig Mut machten.

Das bleibt von Lützi

Lützerath ist nicht geblieben, trotz aller Anstrengungen und Bemühungen, trotz vernünftiger Argumente und Appelle an die Politik. Umso wichtiger ist es, dass der Kampf für eine gerechte Welt und den Schutz unseres Planeten nicht aufhört, sondern solidarisch und entschlossen weitergeht. Lützerath hat bewiesen, wie viele Menschen bereit sind, sich einzusetzen und dass es Konzepte für ein schöneres und zukunftsfähiges Zusammenleben gibt. Auch wenn Lützi nicht bleibt, bleibt unser Mut und unser Kampfgeist, ein gutes Leben für alle einzufordern.

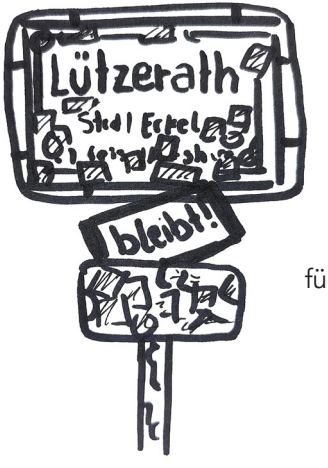

Endnoten:

[1] Entscheidung_fuer_Gewalt._Bericht_Demobeobachtung_Luetzerath_2023.pdf (grundrechtekomitee.de)

[2] LNG-Terminal auf Rügen: Der lange Schatten von Lützerath - DER SPIEGEL

[3] Reproduktionsarbeit bezeichnet Tätigkeiten jenseits der Lohnarbeit, die zur Erhaltung dr menschlichen Arbeitskraft notwendig dinf, insbesondere Arbeit im Haushalt. Sie wird primär von Frauen geleistet, ist unbezahlt und bleibt oft unsichtbar.

[4] Mansplaining bezeichnet Erklärungen eines Mannes, der davon ausgeht, er wüsste mehr über den Gegenstand als die - meist weibliche - Person, mit der er spricht.

[5] Bezugsgruppen sind kleine Gruppen von Aktivisti, die beispielsweise zusammen in Aktion gehen oder gemeinsam demonstrieren.

STRAFBARKEIT VON SITZBLOCKADEN ?

Strafrecht-Crashkurs für Nichtjurist:innen und Amtsrichter:innen

von Jakob W.

Seit die Aktivist:innen der Gruppe Letzte Generation 2022 begonnen haben, durch Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen auf den menschengemachten Klimawandel und seine Folgen aufmerksam zu machen, werden Sie von rechter Seite mit heftigen verbalen Angriffen überzogen. Ehemalige CSU-Bundesverkehrsminister taten sich besonders dabei hervor, das Nationalheiligtum Auto zu verteidigen und schmähten die Aktivist:innen als „Klimakriminelle" oder „Klima-RAF", die selbstverständlich hart zu bestrafen bzw. „einfach wegzusperren" seien.[1] Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte sahen das bundesweit ähnlich: Häufig wurden Aktivist:innen wegen Nötigung (§ 240 StGB) zu Geld-, teilweise sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt. Einen neuen Höhepunkt hat die Repression am 24.05.2023 mit den großangelegten Razzien sowie der Abschaltung der Website der Letzten Generation aufgrund des Verdachts der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB erreicht.[2] Dementgegen hält ein Bundesverfassungsgerichtspräsident a.D. die Aktivitäten der Letzte Generation für „harmlose Sandkastenspiele" und das Vorgehen der

Staatsanwaltschaften für überzogen.[3] In Freiburg sprach das Amtsgericht einen Aktivisten, der zugegeben hatte, sich an einer Straßenblockade beteiligt zu haben, frei.[4]

Grund genug sich anzuschauen, ob die strafrechtliche Beurteilung der Sitzblockaden wirklich so eindeutig ausfällt. Wegen Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen Menschen mit Gewalt (oder Drohung) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die Tat ist aber nur dann rechtswidrig, wenn die Anwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

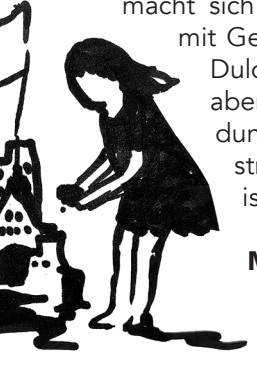

Mit Gewalt?

Kann das friedliches Hinsetzen auf eine Straße ohne körperliche Einwirkung auf Autofahrer:innen wirklich Gewalt im Sinne des § 240 StGB sein? Bei der Auslegung von Strafgesetzen ist stets Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten. Dieser gibt vor, dass die Strafgerichte sich streng an den Wortlaut der Strafnormen halten müssen und kein Verhalten bestraft werden darf, dass nicht von diesem erfasst wird. Früher war der Bundesgerichtshof (BGH) der Meinung, dass das Wort Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB auch in Fällen ohne körperliche Einwirkung auf das Nötigungsopfer vorliege („vergeistigter Gewaltbegriff").[5] Dem schob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Januar 1995 einen Riegel vor: Eine auf jede körperliche Zwangswirkung verzichtende Auslegung des Wortes „Gewalt" verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.[6] Daraufhin wurde der gescholtene BGH kreativ und entwickelte nur ein halbes Jahr später im Juni 1995 die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung". Nach dieser werde die erste Autofahrerin zwar nur durch psychischen Zwang dazu gebracht anzuhalten, alle folgenden Autofahrer:innen würden jedoch durch das vor ihnen stehende Fahrzeug als körperliches Hindernis zum Anhalten gezwungen

und damit Opfer einer Nötigung mit Gewalt. Diese Konstruktion wurde viel kritisiert[7] und dennoch 2011 vom BVerfG für verfassungskonform erklärt.[8] Sie ist mittlerweile fest etabliert. Wer sich friedlich auf eine Straße setzt, handelt also nach ständiger Rechtsprechung mit Gewalt – sobald das zweite Auto zum Anhalten gezwungen ist.

Verwerflich?

Geht man davon aus, dass Sitzblockaden tatsächlich den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB erfüllen, bleibt die Frage, ob die Tat auch nach § 240 Abs. 2 StGB verwerflich ist. Diese Verwerflichkeitsklausel muss unter Berücksichtigung der Grundrechte der Beteiligten ausgelegt werden und ist ein Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Infrage kommt hier insbesondere die Versammlungsfreiheit der Aktivist:innen aus Art. 8 Abs. 1 GG. Dieser gewährleistet das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Früher wurde vehement vertreten, wer gewaltsam i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB handele, der versammele sich nicht friedlich i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG und dürfe sich daher nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen.[9] Doch das Bundesverfassungsgericht stellte unmissverständlich klar: „Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen."[10] Auch die Aktivist:innen der Letzten Generation können sich also auf die Versammlungsfreiheit berufen, deren grund-

legende Bedeutung als „unentbehrliches Funktionselement des demokratischen Gemeinwesens“ nicht überschätzt werden kann.[11] Diese ist in einen möglichst schonenden Ausgleich mit der Fortbewegungsfreiheit der blockierten Autofahrer:innen zu bringen. Hierbei gibt das BVerfG den Strafgerichten einige Kriterien an die Hand: „Dauer, Intensität [der Beeinträchtigung], vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, Dringlichkeit des Transports, Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.“[12] Anhand dieser gilt es im Einzelfall im Rahmen einer sorgfältigen Grundrechtsabwägung zu einem verhältnismäßigen Ergebnis zu kommen. Vieles spricht dafür, die häufigen Fälle, in denen die Blockaden vorher ankündigt und schon nach kurzer Zeit von der Polizei beendet werden,[13] entsprechend den Vorgaben des BVerfG nicht als verwerflich zu beurteilen. Der enorm klimaschädliche Individualverkehr mit Autos steht zudem in einem engen Sachzusammenhang zum Anliegen der Aktivist:innen. Dennoch geht die Justiz häufig pauschal von der Verwerflichkeit der Sitzblockaden aus.[14] Eine erfreuliche Ausnahme stellt das Urteil des Amtsgericht Freiburg dar, welches einen Aktivisten wegen mangelnder Verwerflichkeit der angeklagten Sitzblockaden freigesprochen hat. Das Amtsgericht berücksichtigte dabei auch Art. 20a GG und den Klima-Beschluss des BVerfG.[15] Ob die Aktivist:innen zudem durch einen Klimanotstand nach § 34 StGB gerechtfertigt sind, kann an dieser Stelle offen bleiben.[16]

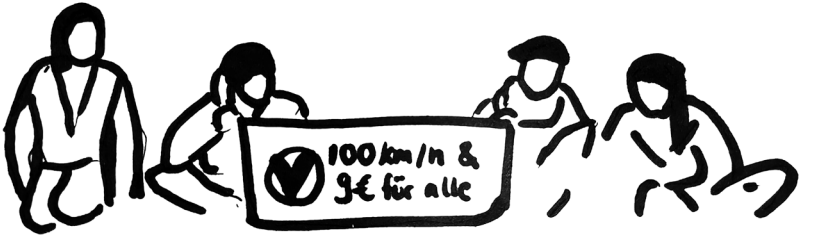

Es mag gute Gründe

geben, Aktionen, Hierarchien und Strategien der Letzten Generation zu kritisieren. Wer diese aber pauschal als Kriminelle abstempelt, der bringt sich in Widerspruch zur über Jahrzehnte entwickelten Judikatur des BVerfG zum Thema Sitzblockaden.

Endnoten:

[1] https://www.rnd.de/politik/csu-politiker-dobrindt-ueber-letzte-generation-klima-raf-muss-verhindert-werden-Z27JODTPPVBIY4GV6VZYLW3I44.html; https://www.lto.de/recht/meinung/m/kommentar-dr-markus-sehl-hallo-herr-justizminister-twitter-trend-ex-verkehrsminister-scheuer-klimaaktivisten/.

[2] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/durchsuchung-razzia-kriminelle-vereinigung-letzte-generation/

[3] https://www.tagesschau.de/inland/klimakleber-vosskuhle-100.html

[4] AG Freiburg, KlimR 2023, 59.

[5] Bspw. BGHSt 23, 56.

[6] Zuvor hatten die konservativen Richter:innen im Gericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit zweimal erfolgreich blockiert. Beide Entscheidungen ergingen 4:4. BVerfGE 73, 206; 76, 211.

[7] Magnus, NStZ 2012, 538, 541 f.; Sinn, in: MüKO, StGB § 240 Rn. 52.

[8] BVerfG, Beschl. v. 07.03.2011 – 1 BVR 388/05, BeckRS 2011, 49212.

[9] Vgl. das von der Senatsmehrheit mehrfach namentlich kritisierte Sondervotum der Bundesverfassungsrichterin Haas, BVerfGE 104, 92, 115 ff.

[10] BVerfGE 87, 399, 406.

[11] BVerfGE 69, 315, 344; sog. Brokdorf-Beschluss.

[12] BVerfGE, 104, 92, 112.

[13] Häufig unter Androhung und Anwendung von Gewalt. Die Vereinbarkeit der Anwendung von Schmerzgriffen mit Art. 3 EMRK ist fraglich.

[14] Vgl. Wolf, in: Grundrechtereport 2023, S.196 ff.

[15] AG Freiburg, KlimR 2023, 59, 61 f.

[16] Vgl. Urteil des AG Flensburg, KlimR 2023, 25; Die Breitseite berichtete in der vorangegangenen Ausgabe.

STUTTGARTER SALAMI-TAKTIK

Die Streichung der Ruhetage im juristischen Staatsexamen sollte möglichst geräuschlos ablaufen. Stattdessen aber entbrannte eine bundesweite Debatte über die Entscheidung des baden-württembergischen Justizprüfungsamtes. Der Beitrag fasst die Ereignisse der vergangenen Monate zusammen und rekonstruiert die intransparente und undemokratische Kommunikation seitens des Justizministeriums.

Von Jonathan Bruck

Im Herbst 2022 wurde bekannt, dass die sechs schriftlichen Prüfungen des juristischen Staatsexamens künftig in einem Zeitraum von nur acht, statt wie bislang zehn Tagen geschrieben werden sollen. Dies bedeutet den Wegfall von zwei Ruhetagen, die üblicherweise zwischen den Klausuren eingeplant waren (die Breitseite berichtete).

Das zuständige Landesjustizprüfungsamt (LJPA), eine Behörde im Geschäftsbereich des Landesjustizministeriums, begründete diesen Schritt mit organisatorischen Erwägungen, insbesondere der Sorge, dass nicht an allen Prüfungsorten ausreichende Räumlichkeiten für zehn Tage zur Verfügung stehen würden. Die Streichung der Ruhetage erscheint insofern bedenklich, als bereits heute die psychische Belastung von Jurastudierenden auf einem beunruhigenden Niveau liegt; hinzu kommen Schmerzen durch Sehnenscheidenentzündungen, da alle Klausuren handschriftlich verfasst werden müssen.[1] Doch diese Sorgen werden im Justizministeri-

um Baden-Württemberg nicht geteilt. Auf eine Anfrage der Breitseite teilte Anna Härle, Pressesprecherin des Ministeriums, nur knapp mit: „Negative Auswirkungen auf die körperliche und mentale Gesundheit der Prüflinge erwarten wir nicht."

Informationspolitik nach dem Zufallsprinzip

Unter Jurastudierenden in Baden-Württemberg, die auf die Änderung aufmerksam geworden waren, löste die Streichung der Ruhetage Protest aus. Nachdem der akj Freiburg sowie die Kritischen Jurist*innen Heidelberg eine gemeinsame Stellungnahme[2] verfasst sowie eine Petition[3] initiiert hatten, folgten Stellungnahmen und Solidarisierungen, unter anderem vom Bundesvorstand der Neuen Richtervereinigung[4], die das Vorgehen des LJPA Baden-Württemberg kritisierten.

Dass die Streichung der Ruhetage nicht nur

Baden-Württemberg betrifft, war zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt. Dies erfuhr die Öffentlichkeit erst wenig später zufällig durch eine Pressemitteilung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS). In einem Gespräch mit den CDU-nahen Studierendenvertreter*innen habe die Landesjustizministerin Marion Gentges (CDU) mitgeteilt, die Verkürzung des Prüfungszeitraums basiere auf einer Absprache aller Bundesländer, die am sogenannten Ringtausch der Examensklausuren teilnehmen. Betroffen von den Änderungen waren damit viel mehr Studierende, als bislang angenommen: Die Entscheidung berührte alle Bundesländer mit Ausnahme Bayerns, das schon in der Vergangenheit – mit Ausnahme des Wochenendes – keine Ruhetage gewährte.

Doch nicht nur die Anzahl der betroffenen Jurastudierenden nahm zu – auch die Begründung des LJPA war um zwei Argumente reicher. So konnte die Stuttgarter Behörde für die Streichung der Ruhetage nun darauf verweisen, dass aus Gründen der Fairness eine Angleichung an die Prüfungsbedingungen in den anderen Bundesländern erfolgen soll. Weiterhin wurde angeführt, die beiden Ruhetage unter der Woche wären mit Blick auf die Einführung des computergestützten E-Examens ohnehin überflüssig. Außen vor bleibt dabei, dass die Belastung der Studierenden auch bei getippten statt geschriebenen Klausuren durch das Streichen von Ruhetagen erhöht wird. Zudem ist das E-Examen in vielen Bundesländern noch Zukunftsmusik. In Baden-Württemberg startet die neue Prüfungsform nach aktuellen Planungen des LJPA frühestens im Jahr 2026 – die Streichung der Ruhetage erfolgt jedoch bereits ab Herbst 2023. Womöglich war es dieser Umstand, der Justizministerin Gentges dazu veranlasste, im oben erwähnten Gespräch mit dem RCDS eine Abkehr Baden-Württembergs von der gemeinsamen Vereinbarung der Bundesländer zu erwägen. So verkündete die Landesvorsitzende des RCDS, Noëlle Drtil, nach dem Gespräch stolz: „Wir freuen uns, dass sich Justizministerin Gentges MdL offen zeigte und bereit ist, sich für einen

baden-württembergischen Sonderweg mit drei Ruhetagen einzusetzen."[5] Drei Ruhetage meint dabei die beiden Tage des Wochenendes plus einen weiteren Ruhetag. Tatsächlich bestätigte das Justizministerium später, dass „unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Studierenden jedenfalls bis zu einem Wechsel in das elektronische Prüfungsformat ein klausurfreier Tag in der zweiten Prüfungswoche beibehalten wird".[6]

Jeden Tag eine andere Begründung

Demnach wird auch in der anstehenden Examenskampagne im Herbst 2023 ein Ruhetag gewährt. Die offizielle Terminübersicht des LJPA bestätigt dies und liefert das letzte Rädchen der Stuttgarter Salamitaktik. Dort heißt es: „Aufgrund des bundesweiten Warntages findet die Aufsichtsarbeit Nr. 6 in der Kampagne Herbst 2023 am Mittwoch und nicht wie in vorherigen Kampagnen am Donnerstag statt."[7] Die Kürzung von zwei auf einen Ruhetag wird damit weder mit fehlenden Raumkapazitäten oder der Einführung des E-Examens, noch mit den geplanten länderübergreifenden Anpassungen begründet – stattdessen wird nun auf den bundesweiten Warntag als singuläres, von außen kommendes Ereignis verwiesen: Quasi ein Fall höherer Gewalt, mit dem das LJPA nichts zu tun habe. Dass der Ruhetag nach den Plänen des LJPA ohnehin bereits im Herbst 2023 weggefallen wäre, verschweigt die Terminübersicht geflissentlich.

Die Affäre um die Streichung der Ruhetage wirft ein erschreckendes Licht auf die Kommunikationspolitik des LJPA und des Landesjustizministeriums. Nur durch Zufall wurden Studierende im Herbst 2022 überhaupt auf die anstehende Änderung aufmerksam; eine aktive Information seitens des LJPA an die Studierenden oder ihre Vertreter*innen erfolgte nicht. Dabei hatten die Justizminister*innen der am Ringtausch beteiligten Länder die Straffung der Examenszeiten nach Informationen des Online-Mediums Jurios bereits auf einer Tagung im Mai 2022 beschlossen.[8] Wäre es nach den

Plänen des LJPA gegangen, hätten die Studierenden die Änderung wohl gar nicht bemerkt. Und selbst dann, als das Thema Aufmerksamkeit erlangte, kommunizierte das Land nicht offen, sondern schob immer neue Gründe für die Streichung der Ruhetage nach. Die Antwort des Justizministeriums auf eine Presseanfrage der Breitseite aus dem November 2022 muss rückblickend als unvollständig, wenn nicht sogar als irreführend bezeichnet werden. Als Grund für die Streichung nannte Pressesprecherin Härle lediglich die fehlenden Raumkapazitäten; auf die Frage der Breitseite nach dem Ablauf des Entscheidungsprozesses teilte sie mit: „Der Entscheidung ging eine enge Abstimmung im Ständigen Ausschuss voraus. Dieses mit der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts und acht weiteren Mitgliedern […] besetzte Gremium berät […] das LJPA in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat sich nach intensiver Diskussion für die von uns vorgeschlagene Streichung der Pausentage ausgesprochen." Kein Wort zur länderübergreifenden Absprache, die zu jenem Zeitpunkt wohl schon lange getroffen war.

Der „Ständige Ausschuss" des LJPA: ein echter Dinosaurier

Die Intransparenz im Vorgehen des Justizministeriums und des LJPA unterstreicht eine Forderung, die der akj Freiburg und die Kritischen Jurist*innen Heidelberg bereits in ihrer oben erwähnten Stellungnahme erhoben haben: Entscheidungsprozesse müssen unter Einbindung von Studierendenvertreter*innen ablaufen. Der „Ständige Ausschuss"[9] des LJPA, welcher ausschließlich mit Prüfenden sowie der Präsidentin des LJPA besetzt ist, ist ein echter Dinosaurier. Mit der heutigen Vorstellung einer demokratisch kontrollierten und legitimierten Hochschulpolitik ist er unvereinbar.
Auch auf ihrer Frühjahrskonferenz im Mai 2023 diskutierten die Justizminister*innen die Streichung der Ruhetage im ersten Examen. Der dort gefasste Be-

schluss gibt Studierenden aber wenig Grund zur Hoffnung. So einigten sich die Minister*innen darauf, die Landesjustizprüfungsämter damit zu beauftragen, „nochmals zu beraten, wie der Tauschring auch bei unterschiedlicher Ruhetagsregelung aufrechterhalten werden könnte."[10] Es folgen also Beratungen, an denen Studierendenvertreter*innen wieder einmal nicht teilnehmen werden, Beratungen, deren Ergebnisse den Studierenden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal kommuniziert werden.

Endnoten:

[1] Siehe zum Ganzen: Silie/Bruck, Breitseite Februar 2023, S. 49ff.

[2] https://akj-freiburg.de/stellungnahme-des-akj-freiburg-und-der-kritischen-juristinnen-heidelberg-zu-den-verkuerzten-examenszeiten-im-jurastudium/

[3] https://www.change.org/jurastudiumstex

[4] https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/keine-streichung-der-ruhezeiten-in-der-pruefung-zum-ersten-staatsexamen-in-baden-wuerttemberg

[5] https://rcds-bw.de/verkuerzung-der-ruhetage-im-juristischen-staatsexamen-in-15-bundeslaendern-justizministerin-gentges-geht-baden-wuerttembergischen-sonderweg/

[6] LT-Drs. 17/4021, S. 4.

[7] https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E1051075708/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Prüfungsamt/Hinweise%20zur%20Staatsprüfung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Prüfung/Bestimmungen%20zum%20Ablauf_Enfassung.pdf

[8] https://jurios.de/2023/03/06/ruhetage-im-juristischen-staatsexamen-das-sagen-die-bundeslaender-zur-streichung/

[9] Vgl. § 6 JAPrO.

[10] Beschluss der 94. JuMiKo, TOP I.34.

PRÜFUNGSÄMTER IM RÜCKWÄRTSGANG

Von Jan Bein

Die juristischen Fakultäten sind nicht für ihre studierendenfreundlichen Bedingungen bekannt. Der extrem umfangreiche Prüfungsstoff, der ständig gegenwärtige Leistungsdruck und die anonyme Lehre, die meist in Form von Massenveranstaltungen stattfindet, werden allerortens kritisiert.
Doch statt das Lernklima für Jurastudierende zu verbessern, werden die Prüfungsbedingungen aktuell in vielen Bundesländern noch immer weiter verschlechtert. Neben der bundesweiten Streichung der Ruhetage im ersten Examen (ausführlicher Bericht auf Seite 57) trafen in diesem Frühjahr gleich mehrere Prüfungsämter Entscheidungen, die die Prüfungsbedingungen für das erste und zweite Examen weiter verschärfen. Ein Überblick.

Bayern: 120 Kilometer Anreise zur Klausur

In Bayern wurde im Mai 2023 bekannt, dass das Justizministerium zwei Standorte für die zweite juristische Staatsprüfung streicht. „Die Prüfungsorte Bamberg und Bayreuth sowie Regensburg und Passau werden zusammengelegt", erklärte das Bayerische Landesjustizministeriums gegenüber LTO. Eine Entscheidung mit teils heftigen Folgen für die Referendar*innen: Ab dem Prüfungstermin 2024/2 werden sie in Passau und Bayreuth nicht mehr geprüft. Kandidat*innen aus Passau müssen dann jeden Morgen 120 Kilometer mit dem

Auto – oder anderthalb Stunden mit der Bahn – nach Regensburg anreisen müssen, um ihre Klausuren zu schreiben. Insgesamt umfasst das zweite Staatsexamen in Bayern neun Klausuren, die innerhalb von elf Tagen geschrieben werden. Nur wer es sich leisten kann, für diese Zeit in ein Hotel zu ziehen, kann sich die weite An- und Abreise sparen. Das Prüfungsamt begründete die Entscheidung damit, dass in den beiden Städten das geplante E-Examen nicht durchgeführt werden könne. Der Passauer Strafrechtsprofessor Holm Putzke widerspricht dieser Einschätzung in einer Petition gegen die Änderung: „Die Universität Passau (…) ist in der Lage und bereit, in Kooperation mit dem Landesjustizprüfungsamt ein E-Examen in Passau zu ermöglichen und die dafür notwendigen Räume bereitzustellen."

Baden-Württemberg: Lange Anreise zum Examen

Noch kurzfristiger sind die Änderungen, die das baden-württembergische Justizministerium in diesem Frühjahr verkündet hat: Schon ab Herbst 2023 werden Jurastudierende aus Heidelberg und Tübingen ihre erste juristische Staatsprüfung nicht mehr in ihren Unistädten ablegen dürfen. Für die sechs Klausuren sollen sie jeden Morgen in eine andere Stadt fahren: Von Heidelberg nach Hockenheim, von Tübingen nach Reutlingen.
Für die Heidelberger Studierenden bedeutet dies eine morgendliche Anfahrt von 25 Kilometern. Studierende ohne Auto müssen den ÖPNV nutzen. „Die bestehenden Verbindungen dauern (…) entweder über eine Stunde oder beinhalten Umstiege, die durchaus knapp und somit riskant sind", schreibt der Heidelberger Fachschaftsrat. Außerdem liege der Bahnhof in Hockenheim etwas über einen Kilometer von der Stadthalle entfernt, wo die Prüfungen stattfinden sollen.

Keine Unterstreichungen mehr in Rheinland-Pfalz

Ebenfalls im Frühjahr traf das rheinland-pfälzische Justizministerium eine Entscheidung, die viele Studieren-

de in der Examensvorbereitung vollkommen unerwartet traf: Ab dem 1. August diesen Jahres dürfen dort keine Unterstreichungen und Hervorhebungen mehr in den Gesetzestexten vorgenommen werden. Schon in der Vergangenheit war den Studierenden der Jura-Fakultäten in Trier und Mainz das Kommentieren der Gesetze verboten. Unterstreichungen und Markierungen dagegen waren erlaubt.
Die Fachschaft der Uni Trier erinnert in ihrer Stellungnahme daran, dass sich die Studierenden in „jahrelanger Praxis und Arbeit am (markierten) Gesetz" an diese Form des Lernens gewöhnt hätten. Studierende, die im Sommer ihr erstes Examen schreiben möchten, müssten sich nun in kürzester Zeit umstellen.
Eine Übergangsregelung gibt es nicht. Den Studierenden wird somit zugemutet, ihr bisheriges Lernsystem in wenigen Monaten umzustellen. Da die bisher genutzten Gesetzestexte bereits markiert wurden, müssen auch neue Textsammlungen für mehrere Hundert Euro angeschafft werden. Das Justizministerium begründete die plötzliche Änderung unter anderem mit der rechtlichen Unsicherheit, die bislang beim Unterstreichen geherrscht habe. Anstatt durch ausführliche Beispiele und Erklärungen deutlich zu machen, welche Unterstreichungen noch erlaubt und welche verboten sind, wurde das Unterstreichen nun gänzlich verboten.

Siebte Klausur in Schleswig-Holstein

Auch für die Jurastudierenden in Kiel sieht das Prüfungsamt kurzfristige und schwerwiegende Änderungen vor. Die Fachschaft spricht nennt sie „die größte Verschärfung der Prüfungsbedingungen seit

Jahrzehnten“: Neben einer Erweiterung des Prüfungsstoffes will das Justizministerium eine siebte Klausur im ersten Staatsexamen einführen. Sie soll dem Strafrecht angehören und laut Justizministerium sicherstellen, dass die Studierenden im Strafrecht nicht mehr auf Lücke lernen. Dass auch in Schleswig-Holstein die Ruhetage gestrichen werden sollen, kommt zur Erweiterung des Examens noch hinzu. Doch nicht nur durch die siebte Klausur vergrößert sich das Lernpensum für Jurastudierende in Schleswig-Holstein. Wie die Fachschaft Jura kritisiert, wird der Prüfungsstoff deutlich ausgeweitet. „Einigen Kürzungen stehen zahlreiche Erweiterungen gegenüber“ schreibt sie. Unter anderem das Internationale Privatrecht soll in umfangreicher Weise in den Prüfungskatalog aufgenommen werden.

One struggle one fight

Der Überblick über die Verschärfungen der Prüfungsordnungen ist nicht abschließend. Er zeigt jedoch, dass die Veränderungen in den einzelnen Bundesländern keine Einzelfälle sind. Während Jurastudierende im ganzen Land nach einer zukunftsweisenden Reform des Jurastudiums rufen, legen die Prüfungsämter den Rückwärtsgang ein. Sie dehnen den Prüfungsstoff aus und erschweren die Prüfungsbedingungen noch weiter. Im Alleingang und ohne demokratische Kontrolle durch die Landesparlamente wird in den Justizministerien und -behörden entschieden, wie das Jurastudium von morgen aussieht. Eine ernstzunehmende Beteiligung der Betroffenen gibt es nicht. Oft erfahren die Studierenden erst aus der Presse von den Änderungen. Wenn die Fachschaften Protest organisieren und Petitionen veröffentlichen, ist es meist schon zu spät.
Ende Mai fand in Berlin eine Demonstration anlässlich der Justizminister*innen-Konferenz statt. „Wir haben keine Depression, wir haben Jura“ stand auf einem der Schilder. Um die Prüfungsämter zu einer echten Verbesserung unseres Studiums zu bewegen, wird es weiteren Druck aus der Öffentlichkeit bedürfen.

KURZMELDUNGEN

Von Ottilie Sandmann, Jan Rahner, Felix Frank, Anne Herrmann und Paul Nachtwey

+++ 50 Jahre akj Freiburg +++

Der akj Freiburg wurde vor einem haben Jahrhundert im WiSe 1972/73 gegründet – Grund zu feiern! Nach monatelangen Überlegungen, wie wir den 50. Geburtstag des akj Freiburg begehen möchten (Festschrift? Vortragsreihe?), war es am 29.04.23 so weit: Wir trafen uns in Mohammeds Krone, unserer Stammkneipe seit den 2010ern, zum Jubiläumsfest. Eine bunte Gruppe von über 50 Menschen jeweils etwa zur Hälfte bestehend aus aktuellen Studierenden und ehemaligen akjotis, die Wege aus der ganzen Republik auf sich genommen

hatten, kam zu einem lebhaften und bereichernden Austausch zusammen. Dank Recherchen im Freiburger Archiv für soziale Bewegungen konnten wir auf die Anfänge des akj zurückblicken und anhand der Erinnerungen aller Anwesenden die vergangenen Jahrzehnte Revue passieren lassen. Mitgebrachte Leckereien, ein extra erstelltes Pubquiz, gemeinsames Singen und Zeit zum individuellen Austausch ließen den Nachmittag im Nu vorübergehen, sodass man nach der erfüllenden Zeit in der gemütlichen Gaststube ganz überraschend ins Dunkle der Nacht trat. *(OS)*

+++ „linksunten.indymedia" bleibt verboten +++

Mit Beschluss vom 1. Februar 2023 (1 BvR 1336/20) nahm das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das zuletzt durch Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 29.01.2020 – 6 A 5.19) bestätigte Verbot der Internetplattform „linksunten.indymedia" nicht zur Entscheidung an. Aus Sicht der Karlsruher Richter*innen legten die Beschwerdeführer*innen nicht hinreichend dar, dass sie durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die das Verbot zuletzt bestätigt hatte, möglicherweise in ihren Grundrechten verletzt seien. Damit äußerte sich das Bundesverfassungsgericht bedauerlicherweise nicht zu den grundrechtlichen Problemen, die das Verbot der Internetplattform aufwirft. „linksunten.indymedia" galt bis zu seinem Verbot im Jahr 2017 als wichtiges linkes Online-Forum. Neben legalem Austausch fand auch strafrechtlich relevante Kommunikation über die Plattform statt. Das Bundesinnenministerium verbot daher den Betrieb der Website, in dem es darauf abstellte, dass hinter dem Online-Forum ein gleichnamiger den Strafgesetzen zuwiderlaufender Verein stünde. Schon vor dem Bundesverwaltungsgericht machten die Antragssteller*innen geltend, dass dieses Vorgehen gegen die Medien- und Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verstoßen habe. Die Online-Plattform genieße den grundrechtlichen Schutz

des Art. 5 Abs. 1 GG und verlange daher, dass gegen strafbare Inhalte über das speziellere Telemedienrecht vorzugehen wäre. Das Vereinsrecht sei daher nicht anwendbar gewesen und das pauschale Verbot der gesamten Website unverhältnismäßig. Das Bundesverwaltungsrecht entzog sich der Prüfung dieser Einwände jedoch aus formalen Gründen, da die Antragssteller im Verfahren aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung nicht geltend machten, Mitglied der verbotenen Vereinigung gewesen zu sein. *(JR)*

+++ Gerichtlicher Sieg für Equal Pay +++

In der vergangenen Ausgabe interviewte die Breitseite die ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Müllheim, Astrid Siemes-Knoblich. Sie war vom Gemeinderat der Stadt für ihre Arbeit an der Spitze der Verwaltung in eine niedrigere Besoldungsstufe eingeordnet wordne als ihre männlichen Amtsvor- und nachgänger. Das Verwaltungsgericht Freiburg gab nun einer Klage von Siemes-Knoblich auf Schadensersatz in Höhe von ca. 50.000€ vollumfänglich statt (VG Freiburg, Urt. v. 03.03.2023 – 5 K 664/21). Es erkannte in der Besoldungspraxis eine Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Damit entsprach das Gericht der jüngeren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der des Europäischen Gerichtshofs. Nach dieser müssen Kläger*innen für die Annahme einer Diskriminierung deren Vorliegen nicht vollumfänglich beweisen, sondern lediglich Anhaltspunkte darlegen, die eine solche Diskriminierung vermuten lassen. Bei Klagen wegen equal pay lassen es die Gerichte für diese Vermutung ausreichen, wenn eine Frau für die selbe Arbeit schlechter vergütet wird als ein Mann. Dies war bei Siemes-Knoblich offensichtlich der Fall. Da die Stadt Müllheim keinerlei tragfähige Gründe für die niedrigere Bezahlung liefern konnte, die die Vermutung widerlegt hätten, stellte das Verwaltungsgericht eine Diskriminierung von Astrid Siemes-Knoblich wegen ihres Geschlechts fest. *(JR)*

+++ Türkischsprechen verboten? +++

„Weil die Kinder in der Schule Deutsch sprechen. In Deutschland ist die offizielle Sprache Deutsch. Ihr wollt, dass wir Deutsch sprechen. Die Schulen sind Deutsch." Diese Sätze stammen aus der Feder einer Drittklässlerin, die im Schwarzwald-Baar-Kreis zur Schule ging. Sie sind Teil einer Strafarbeit, welche die Grundschülerin verfassen musste, da sie sich – entgegen den Schulregeln – in einer Pause auf dem Schulhof mit einer Freundin auf Türkisch unterhalten hatte. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg (Az. 2K 3284/20) sollte feststellen lassen, dass diese Strafarbeit rechtswidrig gewesen ist. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, der seit dem 07.10.2022 rechtswirksam ist.
Nach dem Vergleich sind sich die Klägerin und das beklagte Land darüber einig, dass die Verhängung der Strafarbeit rechtswidrig war. Weiterhin verzichtete die Klägerin auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung und nahm die hierauf gerichtete Klage zurück. Auch über die Kosten wurde sich geeinigt: Die Beklagte trägt die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens; im Verfahren vor den Zivilgerichten werden die Kosten hälftig geteilt. *(FF)*

+++ Videoüberwachung im Passauer Klostergarten rechtswidrig +++

Bereits seit Ende 2018 wurde die Grünanlage „Klostergarten" in der Passauer Innenstadt mithilfe von zahlreichen Videokameras überwacht. Nach Aussagen der Stadt dienten diese insbesondere der Vandalismusprävention sowie der Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Die gegen die Überwachung gerichtete Klage eines Passauer Bürgers, welche von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) unterstützt wurde, war nun in zweiter Instanz erfolgreich. Während das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage am 06.08.2020 noch als unzulässig abwies (Az. RN 9 K

19.1061, ZD 2020, 601), befand der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 30.05.2023 (Az. 5 BV 20.2104, BeckRS 2023, 12517): Die Klage ist zulässig und begründet, hurra! Nach Ansicht des BayVGH konnte die beklagte Stadt keine Daten vorlegen, die zeigen würden, dass es sich beim Klostergarten um einen Kriminalitätsschwerpunkt handele. Im Ergebnis überwiegen die schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen (insbesondere ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) das Interesse der Stadt Passau an der Maßnahme. Die GFF sah sich durch das Urteil bestätigt: „Öffentliche Plätze sind auch Orte des gesellschaftlichen Miteinanders und des freiheitlichen Austausches. […] Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist ein intensiver Eingriff in Grundrechte, der nur unter sehr engen Bedingungen zulässig ist." *(FF)*

+++ Grundrechte zweiter Klasse in Geflüchtetenunterkünften +++

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 15.06.2023 in zwei Revisionsverfahren zur Frage, inwiefern den Zimmern von Geflüchteten in Sammelunterkünften rechtlicher Schutz zukommt. Es qualifizierte explizit die Zweibettzimmer zwar als privaten Rückzugs-

ort und damit als durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Wohnung. Diesen Schutz schränkte das Gericht jedoch sogleich ein, indem es im polizeilichen Betreten der Räumlichkeit zum Auffinden und Ergreifen deren Bewohners aufgrund der Überschaubarkeit des Zimmers keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG sah. Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ist hiernach für das Betreten besonders kleiner Wohnungen und Zimmer in Geflüchtetenunterkünften regelmäßig nicht erforderlich. Stattdessen ist ein Betreten nach Art. 13 Abs. 7 GG bereits dann erlaubt, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Eine solche dringende Gefahr, d.h. eine Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut, sahen die Richter:innen bereits darin begründet, dass der Betroffene zeitnah in das nach der Dublin-Verordnung für seinen Asylantrag zuständige Italien überstellt werden sollte.

Auch der zweite verhandelte Antrag zur Normenkontrolle der Hausordnung der LEA Freiburg, die u.a. anlasslose Taschen- und Zimmerkontrollen ermöglichte, blieb ohne Erfolg. Das Gericht verneinte bereits die Zulässigkeit des Antrags: Weil die Hausordnung nach Antragstellung geändert wurde und damit in ihrer angegriffenen Form außer Kraft trat und außerdem die Antragstellenden in der Zwischenzeit an anderen Orten lebten, lehnte das Gericht ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Hausordnung ab. Es verwies die Antragstellenden auf den deutlich beschwerlicheren Weg der Klage gegen auf Basis der Hausordnung ergangene Einzelmaßnahmen. Durch diese Einschränkung wird es typischerweise nur vorübergehend in Sammelunterkünften wohnenden Geflüchteten deutlich erschwert, effektiv Rechtsschutz gegen rechtswidrige Hausordnungen zu suchen.

Begleitend zur Gerichtsverhandlung fanden Protestkundgebungen gegen die Unterbringung von Geflüchteten in Lagern statt. Der Kläger des ersten Verfahrens kündigte bereits eine Verfassungsbeschwerde gegen die ergangene Entscheidung an. *(AH)*

+++ Baden-Württemberg schafft ein kommunales Wahlrecht für wohnungslose Menschen +++

Ab der kommenden Kommunalwahl im Jahr 2024 dürfen in Baden-Württemberg wohnungslose Menschen wählen und gewählt werden. Obwohl diese Bevölkerungsgruppe in besonderem Maße von Entscheidungen der Kommunalpolitik betroffen ist, war sie bislang von den Wahlen des Gemeinderates ausgeschlossen. Die Änderung wurde vom baden-württembergische Landtag im März beschlossen.[1]
Rechtlicher Grund für den bisherigen Ausschluss aus dem Wahlrecht war die Formulierung von § 14 der baden-württembergischen Gemeindeordnung. Dort hieß es bislang nur, dass die „Bürger" wahlberechtigt sind. Um Bürger*in zu sein, muss ein Mensch allerdings in der Gemeinde gemeldet sein und dort seinen Hauptwohnsitz haben. Menschen, die auf der Straße leben, gehören daher im rechtlichen Sinne nicht zu den Bürger*innen. Daran ändert auch eine sogenannte Postersatzadresse nichts, die viele wohnungslose Menschen in sozialen Einrichtungen wie der Freiburger Pflasterstub' eingerichtet haben, um Briefe empfangen zu können.
Mit der Gesetzesänderung erhalten alle Menschen, die aus diesem Grund bisher nicht wählen durften, ein aktives und ein passives Wahlrecht: sie können jetzt wählen und gewählt werden. Voraussetzung dafür ist, in keiner Gemeinde einen Wohnsitz zu haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufzuhalten. Bei den Landtags- und Bundestagswahlen hatten wohnungslose Menschen bereits ein Wahlrecht. Auch auf kommunaler Ebene konnten sie schon in vielen Bundesländern wählen. Die Änderung in Baden-Württemberg war damit lange überfällig.[2]
Dennoch bleibt die Teilnahme an der Wahl für wohnungslose Menschen ungleich schwerer als für Menschen, die in der Gemeinde gemeldet sind. Neben den tagtäglichen Ausgrenzungen aus der Stadtgesellschaft müssen sie hohe rechtliche Hürden überwinden, um an

der Kommunalwahl teilnehmen zu können. Um wählen zu können, müssen sie sich künftig einige Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlbehörde melden, um sich in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eintragen zu lassen. Dabei müssen sie auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet nachweisen. Wie dies im Einzelfall gelingen soll, bleibt fraglich. Zu Recht merkte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf an, dass diese Anforderungen eine hohe Schwelle bedeuten und regte daher an, die Meldefristen vor der Wahl herabzusenken.

In den Lesungen im Landtag spielte die Gesetzesänderung kaum eine Rolle.[3] Alle demokratischen Parteien trugen die Änderung mit. Nur die AfD zeigte einmal mehr ihr menschenfeindliches Gesicht: „Was hat das Wahlvolk davon, wenn Obdachlose wählen dürfen?", fragte ihr Redner im Plenarsaal und knüpfte damit an die lange Tradition von rechts an, wohnungslose Menschen als „Asoziale" aus dem Volksbegriff zu eliminieren.[4]

Zu kritisieren ist die Wahlrechtsreform aus der entgegengesetzten Richtung. Sie geht nicht weit genug. Noch immer ist das Stimmrecht nur Deutschen und EU-Bürger*innen vorbehalten. Menschen mit einer anderen Staatsangehörigkeit sind von der Wahl ausgeschlossen.[5] Die aktuelle Reform kann daher nur ein kleiner Zwischenschritt auf dem Weg zu einem wirklich demokratischen Kommunalwahlrecht sein, das all denen eine Stimme gibt, die Teil der Stadtgesellschaft sind. *(PN)*

Endnoten:

[1] Artikel 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023

[2] https://www.badische-zeitung.de/obdachlose-duerfen-ihre-stimme-bei-der-ob-wahl-nicht-abgeben--151767599.html

[3] Plenarprotokolle 17/58 und 17/61

[4] https://www.kein-vergessen-mv.de/sozialdarwinismus-als-staerkstes-motiv/

[5] Siehe dazu *Annes* Artikel in Breitseite SoSe 2022, S. 14 ff.

Die **Jura[sic!]** ist die studentische, rechtpolitische Zeitschrift der Kritischen Jurist*innen Heidelberg. Sie bietet eine Plattform für Beiträge, die sich kritisch mit aktuellen, rechtspolitischen Themen auseinandersetzten und über den Horizont der juristischen Ausbildung und des konservativen Mainstreams im juristischen Diskurs hinausblicken.
Von Interviews mit Aktivist*innen im Kiez bis zu Analysen der Rechtsstellung der Natur findet sich eine breite Vielfalt an Themen und Ansätzen.
Lust auf mehr bekommen? Schaut vorbei unter **jurasic.kritjurhd.de** oder meldet euch bei uns unter **jurasic@riseup.net**!

unbezahlte Anzeige

ES FOLGEN:
CARTOONS
ZUM NEUEN VERBOT VON MUSIKBOXEN UND LAUTSPRECHERN IN FREIBURGER PARKS.
...VON DEM AUCH ICH BETROFFEN BIN...
WOLLTE HEUTE ABEND PER LAUTSPRECHERDURCHSAGE IM PARK FRAGEN, OB DIE BEINE ZUR HANDTASCHE GEHÖREN — ODER ZUR OMA.
ansel

LAUTSPRECHER IN PARKS VERBOTEN!
ZUM GLÜCK MUSS AUS DEM RADIO KEINE MUSIK SCHALLEN, UM DAMIT IN DER ILLUSIONSFOTOGRAFIE-SZENE DURCHZUSTARTEN!

DISCH DISCH
ES SOLL SICH NIEMAND BESCHWEREN: DAS MUSIK-BOXEN IST NOCH ERLAUBT
1A BÜRO-WITZ
DEN ERZÄHLE ICH MARTIN HORN UND VERDREHE DIE AUGEN, WENN ER LACHT!

DIE DEBATTE UM RUHESTÖRUNGEN IM PARK ERINNERT MICH AN MEINEN VATER: LAUT ODER LEISE? WAR FÜR IHN DIE ZENTRALE FRAGE RUND UM'S THEMA MINERALWASSER
RUND UM'S THEMA MINERALWASSER – WÜRDE ICH GGF. MIT EINEM STUHLKREIS UM EINE MINERALWASSERFLASCHE BEBILDERN, WENN ICH IN DER STOCK-PHOTO-BRANCHE ARBEITEN WÜRDE.

HABE EIN KREUZ DA AUF DIE PICKNICKDECKE GEMALT, WO FRÜHER DIE BLUETOOTH-BOX STAND. IN IHRER ABWESENHEIT NIMMT SIE NOCH IMMER DEN RAUM EIN, DEN SIE FRÜHER EINMAL HATTE.
DAMALS ABER IN IHRER ANWESENHEIT.

DAS LUSTIGE RATESPIEL FÜR POLIZEI UND ORDNUNGSDIENST

WER IST MIT DER BOX VERBUNDEN?

weitere Cartoons und Comics von Paul Amsel bei Instagram unter @amsel_cartoons

SELBSTVERSTÄNDNIS DER BREITSEITE

Die Breitseite ist die Zeitschrift des Arbeitskreises Kritischer Jurist*innen (akj) Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj.

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürger*innenrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die Studierenden mitgestaltet werden muss.

Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen.

Die meisten Autor*innen sind zwar Jurastudierende oder Referendar*innen, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von Nichtjurist*innen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.

IMPRESSUM

Arbeitskreis kritischer Jurist*innen - akj
c/o StuRa Uni Freiburg
Belfortstr. 24 / 79085 Freiburg

V.i.S.d.P.: Anne Herrmann
Illustrationen Seite 5 bis 71: Katharina Thrum

Alle Beiträge geben die Meinungen der genannten Autor*innen wieder. Autor*innen, die in dieser Ausgabe unter Pseudonym auftreten, sind der Redaktion bekannt.

Wir versuchen gendergerechte Sprache zu verwenden. Das Gender-Sternchen oder der Gender-Doppelpunkt sollen auf Identitäten jenseits von "Mann" & "Frau" hinweisen.

KONTAKT

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die links genannte Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Die Breitseite im Internet: **breitseite.akj-freiburg.de**

Persönlich sind wir mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone beim Stammtisch anzutreffen.

GEDRUCKT MIT FINANZIELLER
UNTERSTÜTZUNG DES
FACHBEREICHS JURA

DIE BREITSEITE IST DIE ZEITSCHRIFT DES ARBEITSKREISES KRITISCHER JURIST*INNEN FREIBURG.

>>> in dieser Ausgabe: >>>

- WIESO „WILDE STREIKS" IN DEUTSCHLAND VERBOTEN SIND,
- WESHALB KLIMAAKTIVISMUS NICHT KRIMINELL IST,
- WAS DIE POLIZEI BEI RADIO DREYECKLAND ZU SUCHEN HATTE. (NICHTS!)